



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 18

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 28. September 2023

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom 21. Dezember 2021

1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 22. September 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mehedorfer Straße, Ebersdorf“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 6. September 2023

Bekanntmachung der Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 28. September 2023

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung vom 30. September 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Mehedorfer Straße“ der Gemeinde Ebersdorf vom 8. September 2023

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 30. September 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung vom 30. September 2023

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke vom 13. September 2023

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung vom 30. September 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 30. September 2023

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Tiste“ in der Gemeinde Tiste vom 27. September 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 30. September 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.09.2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018, zuletzt geändert am 16.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 1.9 der Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

- 1.10 „Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt die Weiterleitung der vom Land Niedersachsen für den Ausgleich entstehender Einnahmedefizite festgesetzten Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 und deren Nachfolgeregelungen) sicher. Voraussetzung für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen und den Erhalt von Abschlagszahlungen ist die Berücksichtigung der in **Anlage 5** festgelegten Mitwirkungspflichten.

2. Der Punkt 2.4 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.08. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen.“

3. Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tarife und allgemeine Tarifbestimmungen des ROW- bzw. VBN-Tarifs sowie des Deutschlandtickets“

Der erste Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Deutschlandticket gilt in allen Teilnetzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (dazu D.).“

Der Abschnitt B „VBN-Tarif“, 1. Satz, wird wie folgt gefasst:

„In den Städten Visselhövede, Rotenburg (Wümme), in den Samtgemeinden Bothel und Sottrum gilt der VBN-Tarif (<http://www.vbn.de/tickets/ticketangebot.html>) einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (<http://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen-und-tarifplan.html>).“

Der Abschnitt D „Deutschlandticket“ wird neu hinzugefügt:

„Das Deutschlandticket wird ergänzend zum ROW/VBN-Tarif als Höchsttarif i. S. d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 ab dem 01.05.2023 festgesetzt. Die damit einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i. S. d. § 9 Abs. 1 RegD und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.“

4. Die Satzung wird um die anliegende neue Anlage 5 ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 28.09.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

Anlage 5

Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets

1. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeforderungen vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschneidende Einnahmen abzugeben.
2. Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
3. Den Verkehrsunternehmen werden auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt. Dem Antrag sind nachvollziehbare Prognosen der Mindereinnahmen in dem/den betreffenden Monat(en) beizufügen.
4. Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:
 - a) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
 - b) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmeverteilungen
 - c) soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmeverteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmeverteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
 - d) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
 - e) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung
 - f) Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmeverteilung bei Gemeinschaftstarifen.
 - g) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
5. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu erstatten.

**2. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124)
vom 21.12.2021**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

In der Gemarkung Badenstedt, Stadt Zeven, werden die auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Flächen aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.

Die herausgenommenen Flächen sind in den mitveröffentlichten Karten mit Punktierung eingegrenzt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

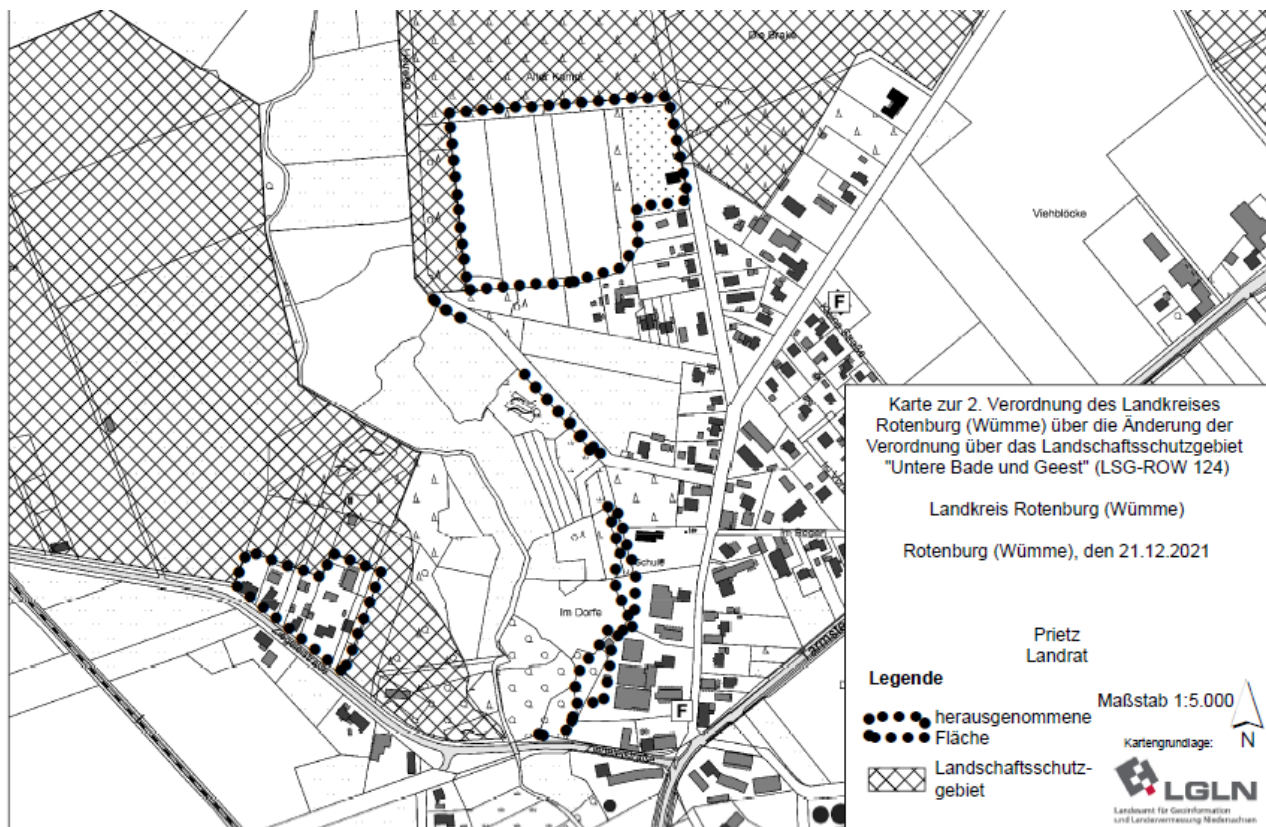
Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Landkreis Rotenburg (Wümme)
1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg
(Wümme) vom 28.09.2023

Gemäß § 21 Abs. 1 NNatSchG¹ wird verordnet:

§ 1
Naturdenkmäler

- (1) Die Anlage 1 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg wird um die Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 erweitert.
- (2) Die in Anlage 2 benannten Naturdenkmäler werden aufgehoben. Zudem werden die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Bremervörde vom 31.10.1939 und die Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bremervörde vom 16.02.1960 aufgehoben.
- (3) Die Übersichtskarten Nr. 1-17 werden durch die neuen Übersichtskarten 1-22 ersetzt. Sie werden als Anlage 3 zum Bestandteil der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg.
- (4) Die neu auszuweisenden Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 sind auf Verordnungskarten im Maßstab 1:5.000 abgebildet, die zusammen mit den bestehenden Verordnungskarten Anlage 4 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg werden.
- (5) § 3 Abs. 1) 2.b) der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „sowie ND Nr. 106, das auch weiterhin beklettert werden darf.“
- (6) Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert bestehen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 28.09.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

¹ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der aktuellen Fassung

Anlage 1
zur 1. Änderungsverordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.09.2023

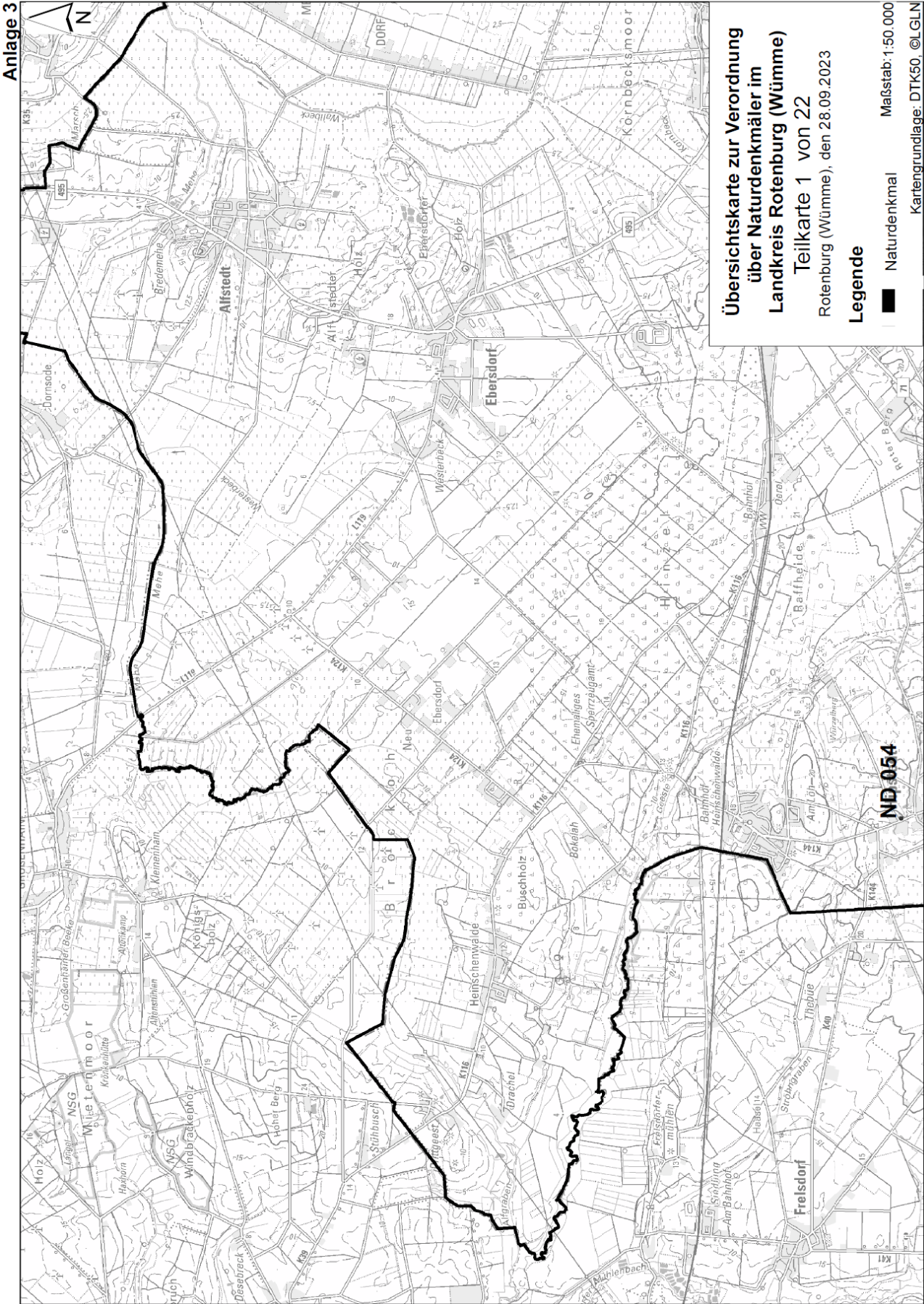
Idf.Nr.:	Bezeichnung:	Beschreibung:	Schutzzweck:	Standort:	Flurdaten:
99	Schwarz-Erle über dem Wehner Bach	Dreistämmige Erle, mit Wurzelanläufen beidseits des Wehner Bachs.	Diese Erle ist aufgrund der seltenen Gestalt und ihrer Eigenart, dass sie Wurzelanläufe beidseits des Bachs hat, schützenswert.	Westlich der Verbindungsstraße zwischen Wehnen und Jeddigen, auf der Höhe des Wehner Bachs.	Wehnen Flur 2 Flurstück 71/25
100	Baumgruppe bei Godenstedt	Baumgruppe aus drei z.T. mehrstämmigen Rot-Buchen und einer Stiel-Eiche auf einem Wall am Wegrand.	Diese schöne, von weither sichtbare, landschaftsbildprägende Baumgruppe ist aufgrund ihrer Eigenart, Schönheit und naturkundlichen Bedeutung schützenswert.	Ca. 600 m südlich von Godenstedt, westlich des Feldweges, der bei "Unter den Eichen" Nr. 74 nach Bademühlen führt.	Godenstedt Flur 2 Flurstück 45/1
101	Eiche am Großsteingrab in Nartum	Die Stiel-Eiche ist in 2-3 m Höhe vielstämmig verzweigt und weit ausladend.	Diese Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde als Begleiter des Großsteingrabs, aufgrund ihrer Schönheit und der Seltenheit, dass sie einen der umliegenden Steine umwachsen hat, schützenswert.	In Nartum südlich des Friedhofs und 90 m östlich der Raiffeisenstraße.	Nartum Flur 3 Flurstück 94/16
102	Hofeiche in Wittorf	Einstämmige Stiel-Eiche mit knapp 3,5 m Stammumfang und einer Höhe von 25 m.	Diese Eiche ist aufgrund ihrer landeskundlichen Bedeutung als Hofbaum, zum Schutz vor Blitzeinschlägen am Haus, und ihrer Schönheit schützenswert.	In Wittorf östlich der Hofeinfahrt in der Straße "Surend" Nr. 6.	Wittorf Flur 3 Flurstück 98/8
103	Dorfeiche in Bartelsdorf	Die schirmförmige Stiel-Eiche hat eine symmetrische Krone mit einem Durchmesser von 30 m ausgebildet.	Die Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit und Bedeutung für das Ortsbild von Bartelsdorf schützenswert. Sie soll außerdem 1913 von Schülern der ehemaligen Dorfschule zum 100 jährigen Jubiläum der Leipziger Völkerschlacht von 1813 gepflanzt worden sein und hat somit auch eine wichtige kulturhistorische Bedeutung.	In Bartelsdorf vor dem Gebäude der "Langen Straße" Nr. 31.	Bartelsdorf Flur 1 Flurstück 182/6
104	Stiel-Eiche in Sittensen	Stattliche Eiche mit über 4 m Stammumfang, welche sich in etwa 4 m Höhe mehrstämmig ausbreitet.	Diese Eiche ist aufgrund ihres hohen Alters, ihrer Bedeutung für die Naturkunde und ihrer besonderen Schönheit schützenswert.	In Sittensen südlich des Friedhofs an der Straße "Alte Dorfstraße" Nr. 1.	Sittensen Flur 12 Flurstück 135/1
105	Schmiedeeiche in Heeslingen	Kugelförmige Stiel-Eiche dessen Stamm sich in ca. 3 m Höhe in vier gleichstarke Stämmlinge aufteilt.	Die Eiche ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ortsbild prägenden Schönheit schützenswert.	In Heeslingen "Offenser Weg" Nr. 3a an der südöstlichen Spitze des Grundstücks, direkt neben dem Fußweg.	Heeslingen Flur 5 Flurstück 165/2
106	Eibenhain in Lauenbrück	Ca. 70 m langer L förmig angeordneter Eibenhain aus 25 Bäumen.	Dieser Eibenbestand ist aufgrund seiner Bedeutung für die Naturkunde und seiner besonderen Seltenheit schützenswert.	In Lauenbrück auf dem Campingplatz in der Straße "Am Fintausee" vor der Rezeption.	Lauenbrück Flur 2 Flurstück 65/24
107	Eichendrillig in Hepstedt	Die drei Stiel-Eichen sind mit ihren Wurzeln fest miteinander verwachsen und wachsen von diesem gemeinsamen Punkt in die verschiedenen Himmelsrichtungen.	Die Bäume sind aufgrund ihrer besonderen Gestalt, als drei bzw. fünfstämmig anmutender Baum und ihrer Schönheit schützenswert.	Im Garten des Grundstücks "Am Vierenberg" Nr. 14 E.	Hepstedt Flur 3 Flurstück 14/69
108	Rot-Buche in Hesedorf BRV	Rot-Buche mit einer kugelförmigen Krone und einem Stammumfang von ca. 4,35 m.	Die Rot-Buche ist aufgrund ihres Alters und ihrer besonders schönen Anmutung als Einzelobjekt schützenswert.	In Hesedorf bei Bremervörde im hinteren Gartenbereich des Grundstücks "Adelheitstraße" Nr. 20.	Hesedorf Flur 1 Flurstück 77
109	Kugelförmige Blut-Buche in Zeven	Die Buche hat eine tiefe kugelförmige Krone und einen leicht gedrehten Stamm von ca. 3,7 m Umfang.	Die Blut-Buche ist aufgrund ihres Alters von ca. 200 Jahren und ihrer Schönheit als Einzelobjekt schützenswert.	Im Süden Zevens zwischen den Bahnschienen auf dem Gelände des Raiffeisenmarktes in der "Bahnhofstraße" Nr. 60, zwischen Gebäude und Straße.	Zeven Flur 5 Flurstück 211/16
110	Winter-Linde in Bremervörde	Alte Linde, die viele Jahre im Park des Roschenbusch Hotels stand. Heute ist sie knapp 20 m hoch und weist eine Verletzung aus dem 2ten Weltkrieg auf.	Die Linde ist aufgrund ihres Alters, ihrer schönen Ausprägung als Einzelobjekt und ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Habitatbaum) schützenswert.	In Bremervörde in der "Neue Straße" Nr. 117 im Garten vor dem Gartenhaus.	Bremervörde Flur 25 Flurstück 128/4

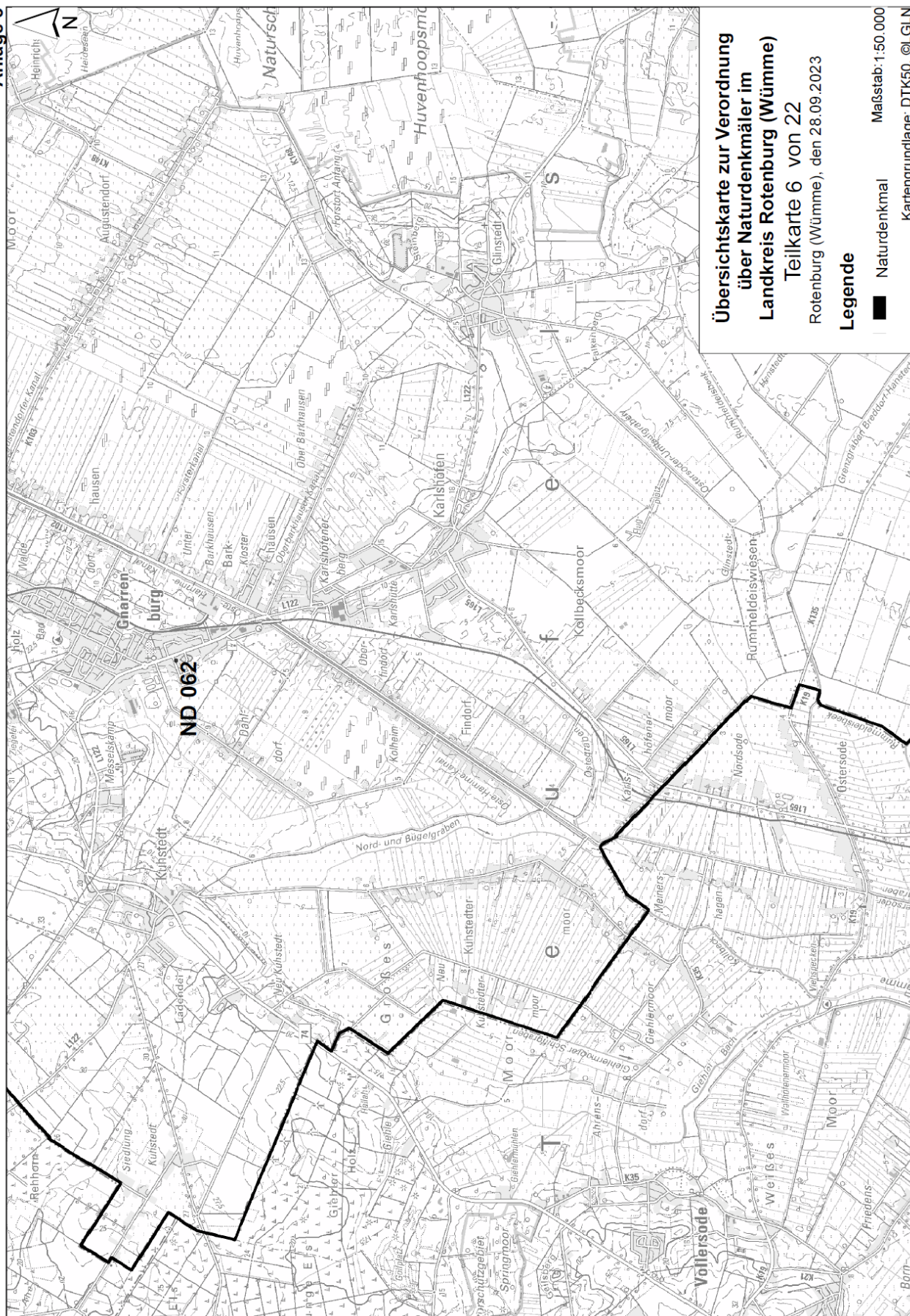
111	Alte Rot-Buche in Lauenbrück	Der Stamm der Rot-Buche teilt sich in ca. 2 m Höhe in vier Stämmlinge auf, welche sich in eine kugelförmige Krone verzweigen.	Diese prägnante Buche ist aufgrund ihres hohen Alters und ihrer besonderen Schönheit als Einzelobjekt schützenswert.	In Lauenbrück auf dem Grundstück "Schmiedeberg" Nr. 18 zwischen Haus und Straße.	Lauenbrück Flur 2 Flurstück 2/4
112	Stiel-Eiche in Scheeßel	Die halbkugelförmige Stiel-Eiche hat eine stark verzweigte Krone, die mehrere Astbrücken ausgebildet hat.	Die Eiche ist aufgrund ihrer Eigenart bezogen auf die vielen ausgebildeten Astbrücken und ihrer sehr schön ausgebildeten Krone schützenswert.	Im Südosten von Scheeßel, auf dem Grundstück "Ruhlohkampweg" Nr. 11, im östlichen Bereich nahe des "Moorhofweg".	Scheeßel Flur 4 Flurstück 165/3
113	Findling bei Schohöfen	Rechteckiger, auf der flachen Seite gelagerter Findling von maximal 3,10 m Breite und 0,95 m Höhe.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Südlich von Ostereistedt, an dem Waldweg, der ca. 500 westlich und parallel zur Badenstedter Straße verläuft, 180 m südlich des Übergangs der Draisinenbahn, innerhalb des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen".	Ostereistedt Flur 4 Flurstück 356/114
114	Findling in Vorwerk	Rechteckiger Findling mit einer Breite von 4,50 m und einem Gewicht von 31 Tonnen. Er besteht aus Vånga-Granit vom ca. 500 km entfernten Vångaberg in Südschweden.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Auf dem gemeindeeigenen Grünstreifen zwischen "Alter Weg" und "Lange Straße" mitten in Vorwerk.	Vorwerk Flur 5 Flurstück 78/29
115	Blut-Buche in Zeven	Blut-Buche mit einem einer hohen kugelförmigen Krone und einem Stammdurchmesser von knapp 1,5 m.	Die Buche ist aufgrund ihrer Schönheit als Einzelobjekt und ihrer Bedeutung für die Naturkunde als großkroniger Laubbaum innerhalb eines strukturarmen Wohngebietes schützenswert.	Im Garten des Grundstücks "Kanalstraße" Nr. 1 in Zeven.	Zeven Flur 7 Flurstück 159/71
116	Friedhofs-Buche in Hemslingen	Die Rot-Buche hat eine schön ausgebildete halbkugelförmige Krone bis dicht über dem Boden ausgebildet.	Der Baum ist aufgrund seiner seltenen Gestalt, der Stammfuß geht direkt in den Kronenansatz über, seinem seltenen hohen Alter und seiner Schönheit, die das Ortsbild prägt, schützenswert.	In Hemslingen auf dem Friedhof in der Lindenstraße, an hinteren Ende des Mittelweges.	Hemslingen Flur 4 Flurstück 36/22
117	Dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke	Die weit ausladende Eiche teilt sich in ca. 1 m über dem Boden in drei gleichgroße Stämmlinge auf.	Aufgrund der eigenartigen Wuchsform, der Seltenheit der Ausprägung und der damit verbundenen Schönheit, die das Landschaftsbild prägt, ist die Trauben-Eiche schützenswert.	Südlich zwischen Ostertimke und Hemel in der Feldflur "Beim Schierk", auf einem Acker östlich des Weges, der in den "Lindenbruch" führt.	Ostertimke Flur 2 Flurstück 124/2

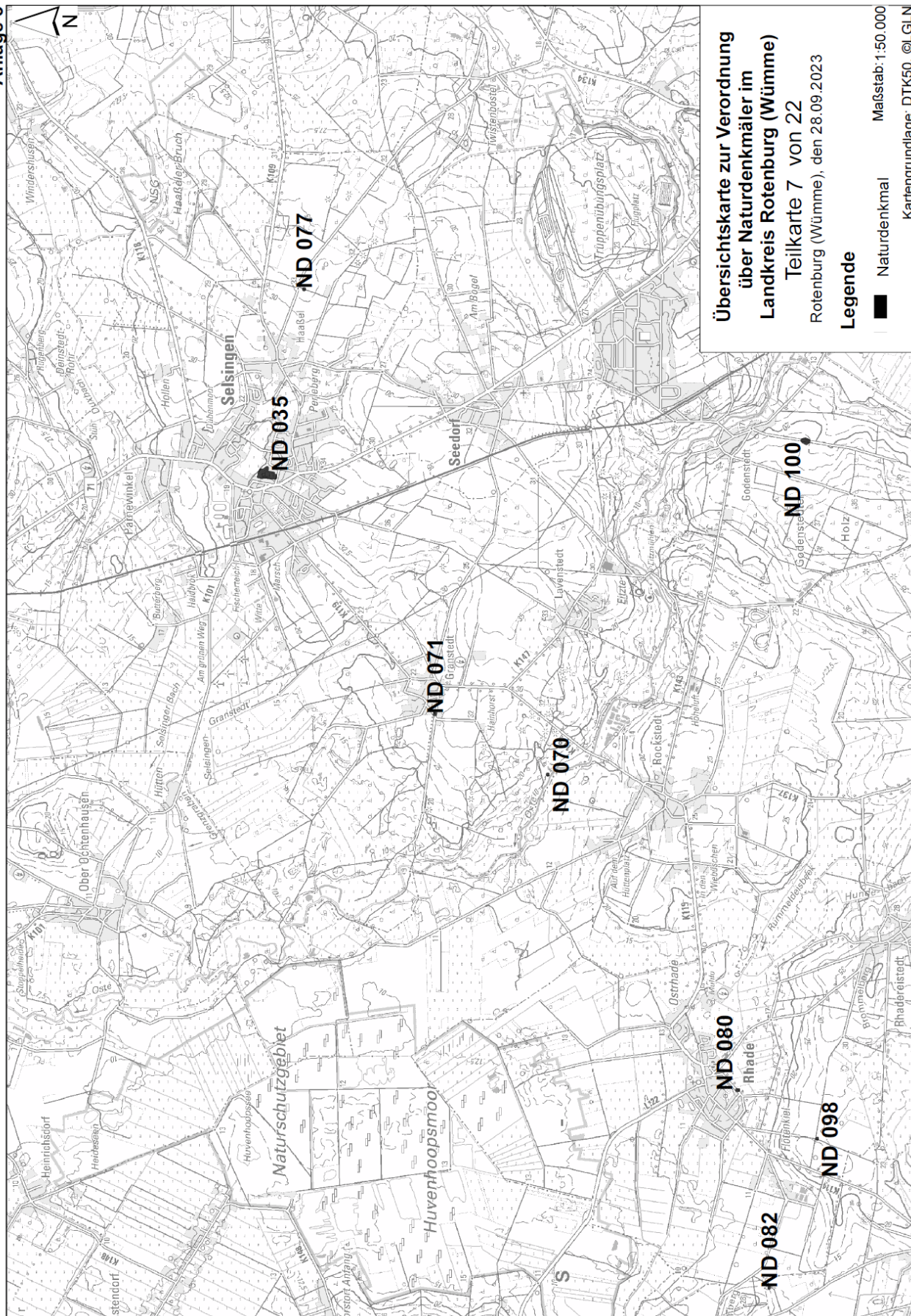
Anlage 2

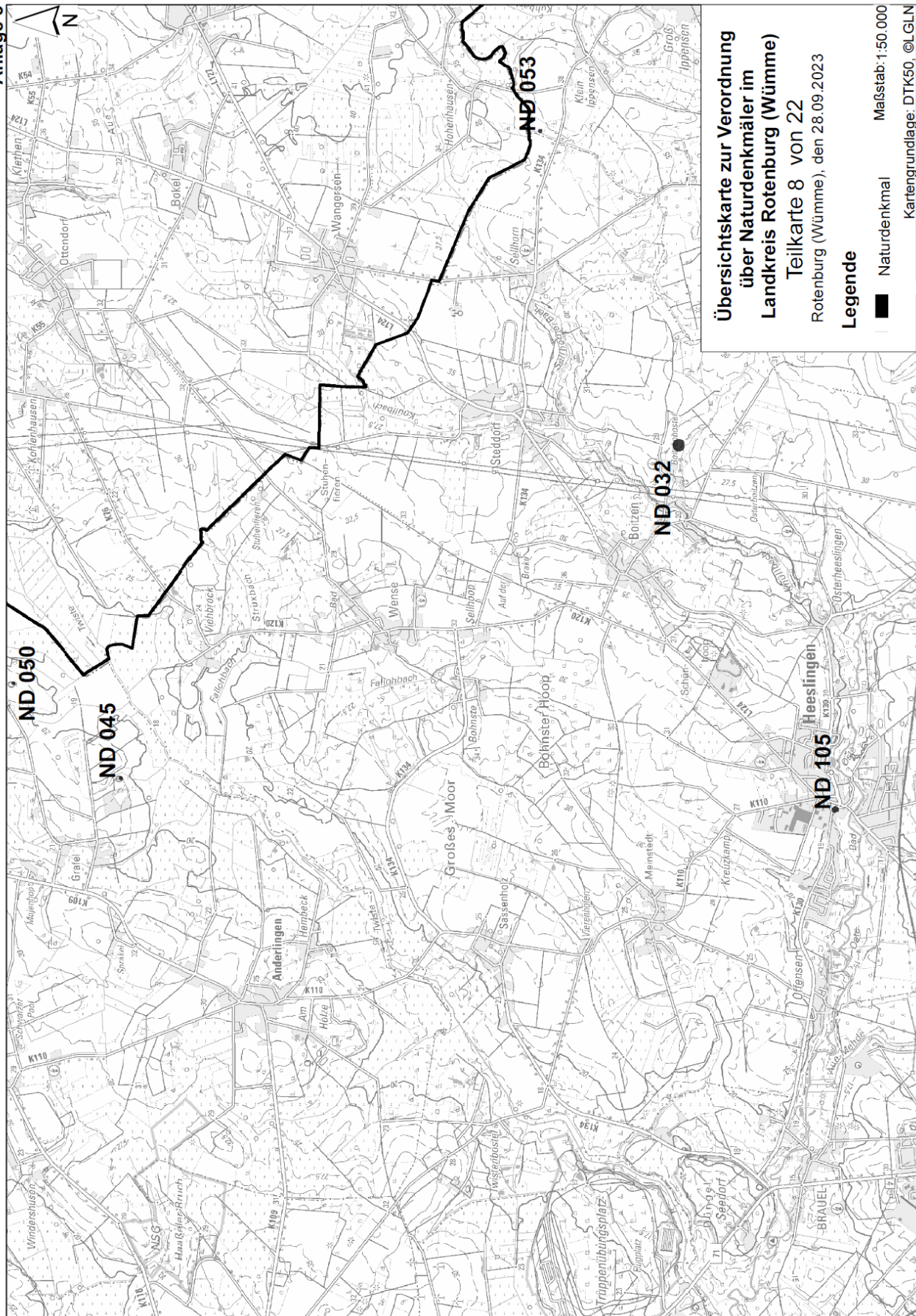
zur 1. Änderungsverordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.09.2023

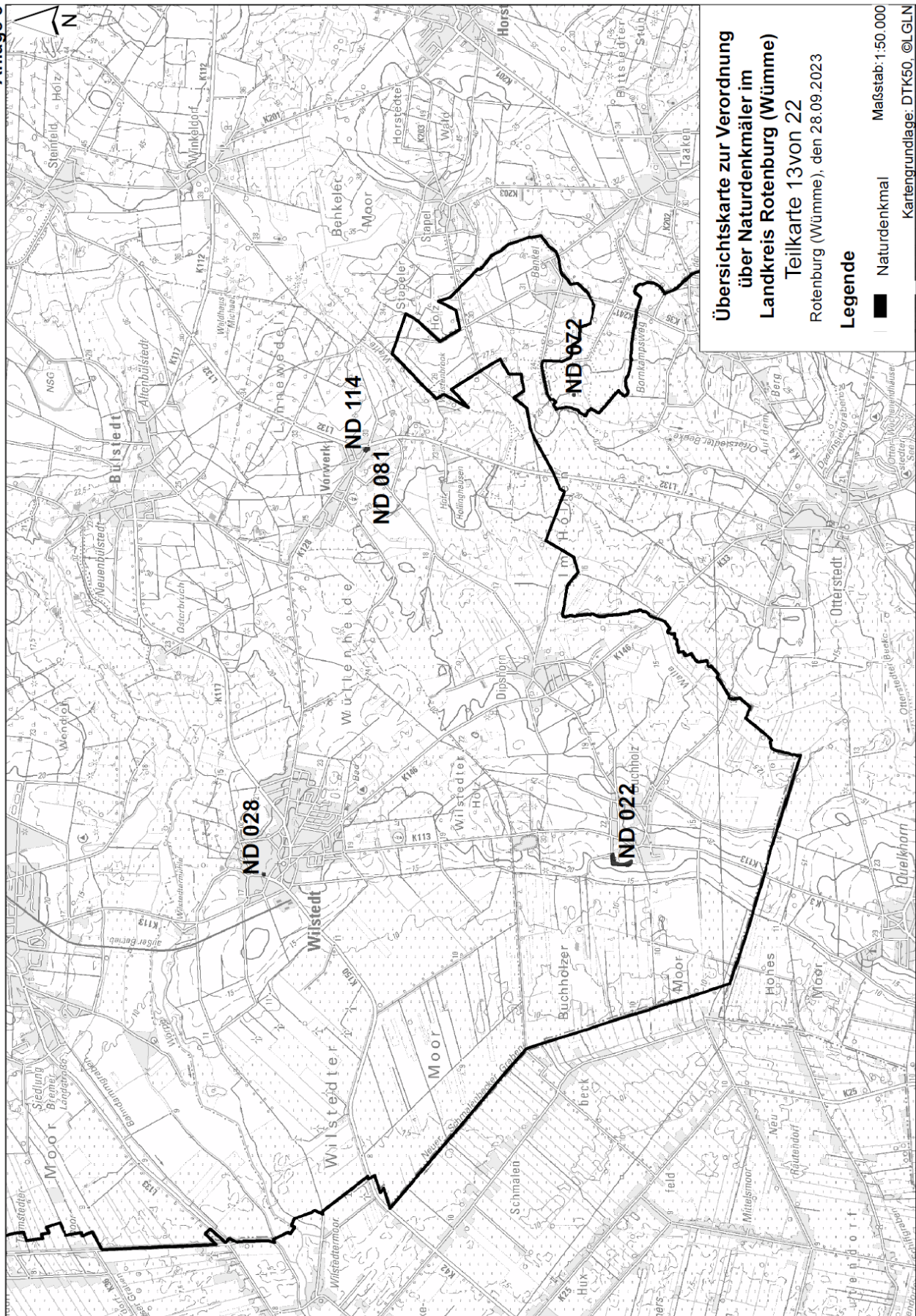
Bezeichnung	Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
ND ROW 27	Kopfbuche in Twistenbostel	Sassenholz	5	20	30	21.03.2019
ND ROW 65	Rot-Buche in Hellwege-Stelle	Hellwege	13	11	3	21.03.2019
ND ROW 91	Zwei Robinien in Alpershausen	Hamersen	1	31	16	21.03.2019

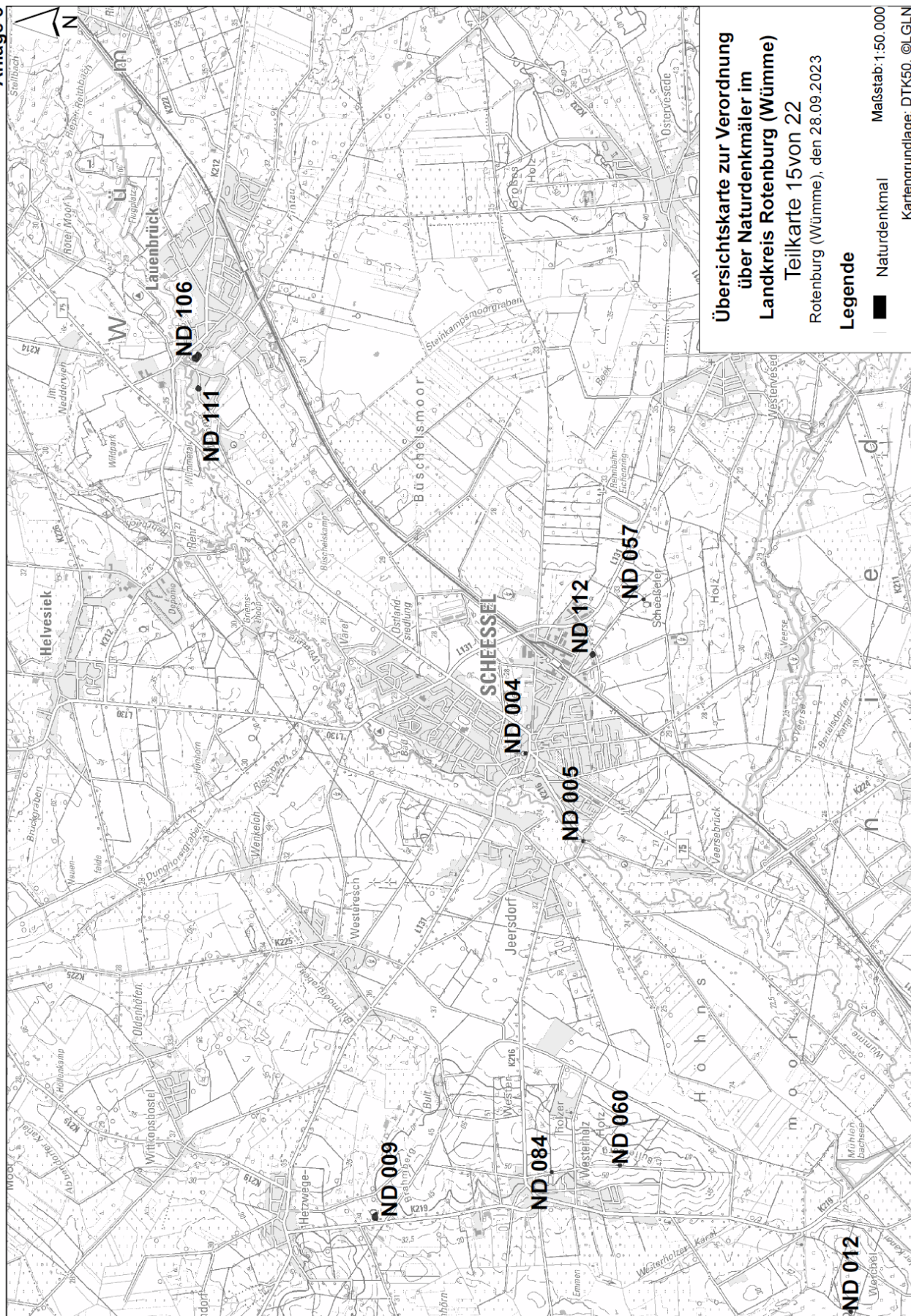


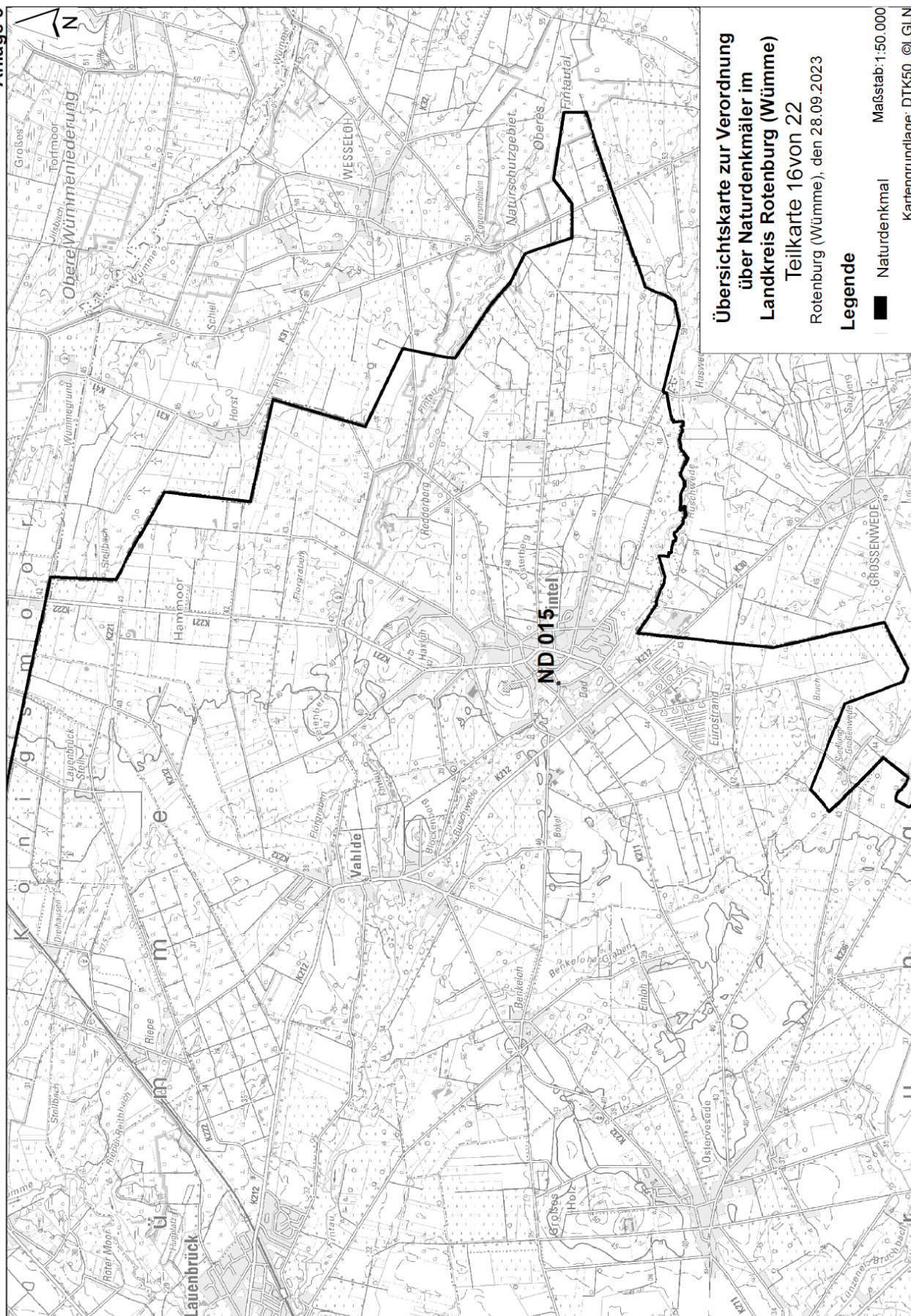


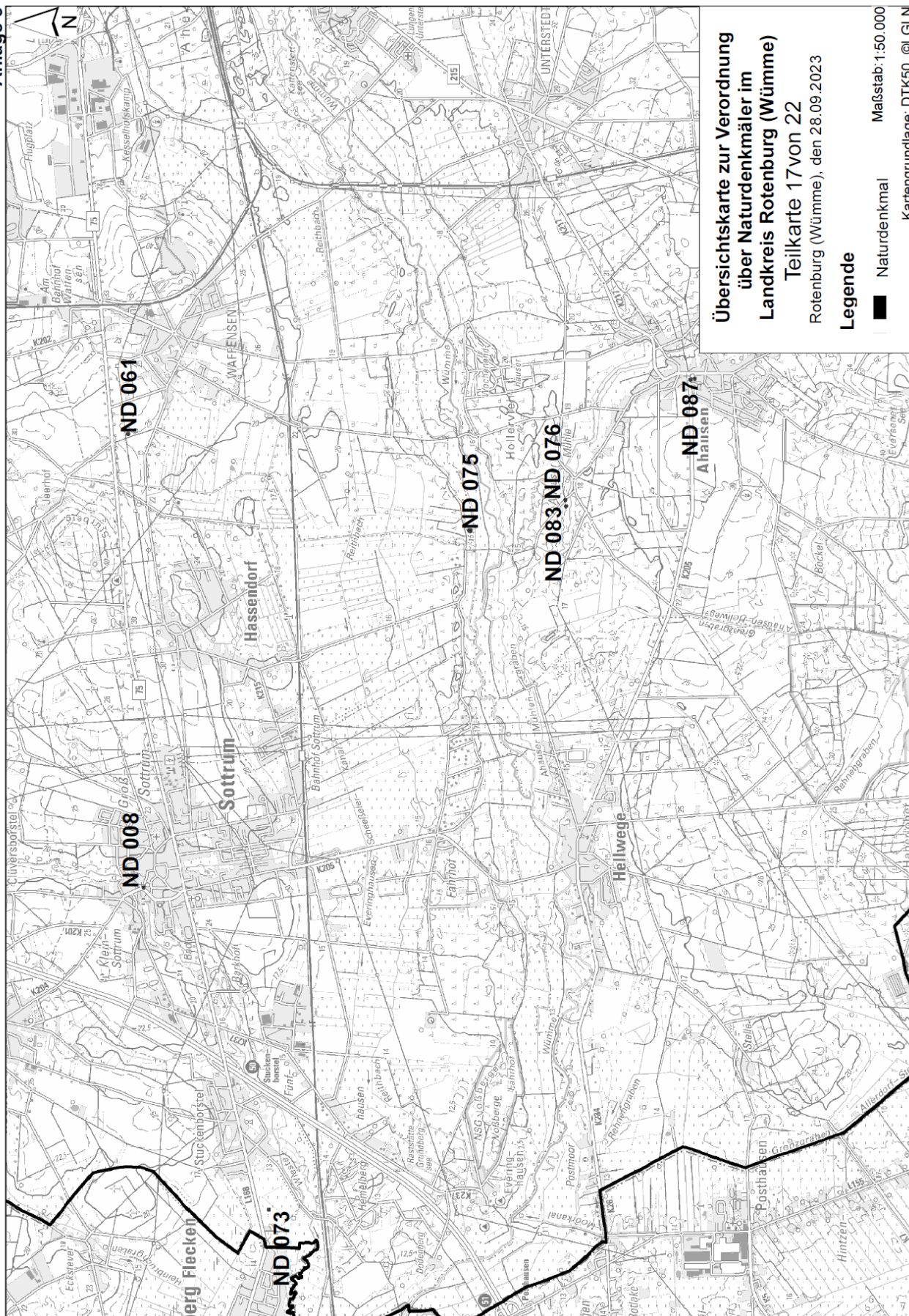


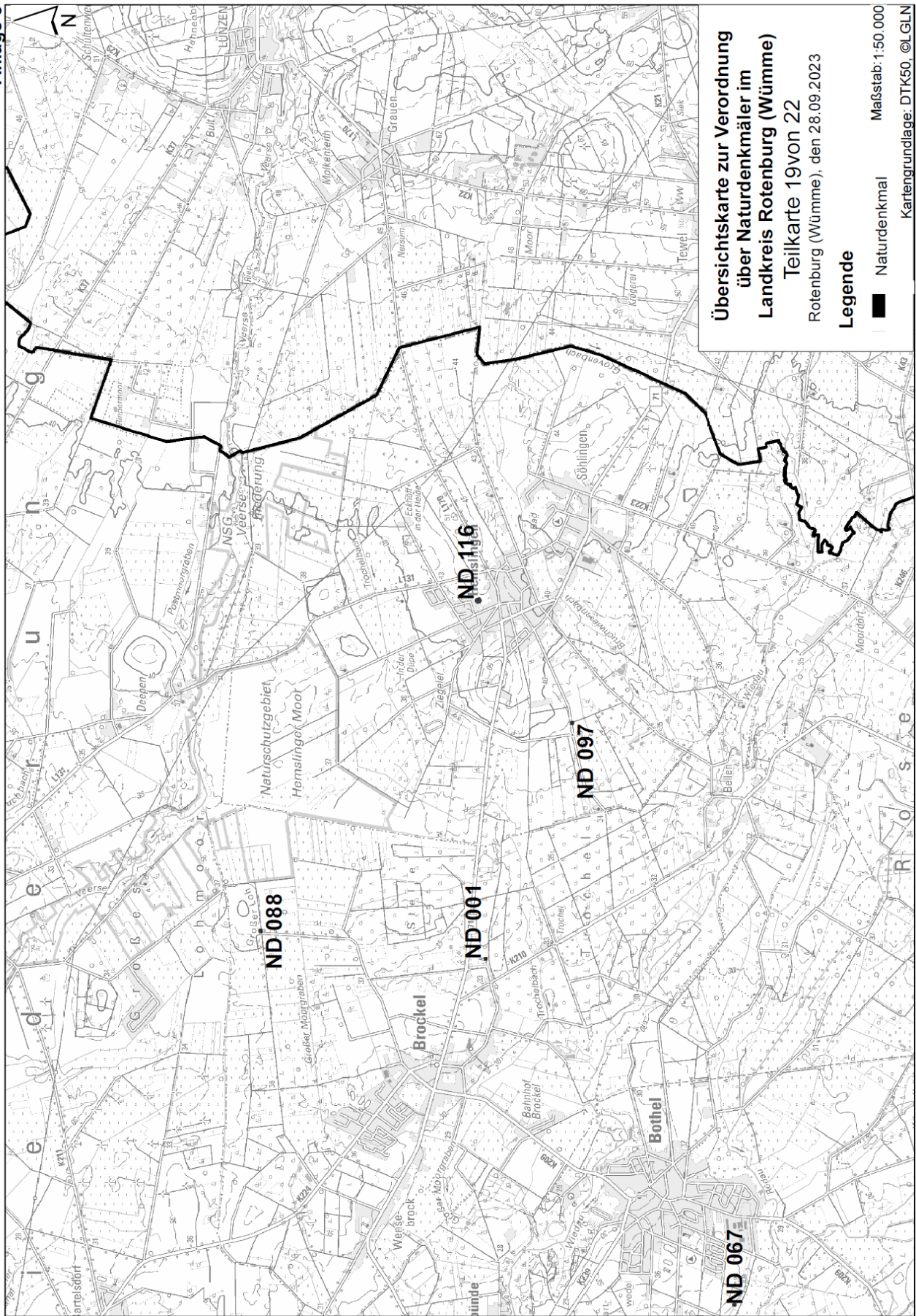


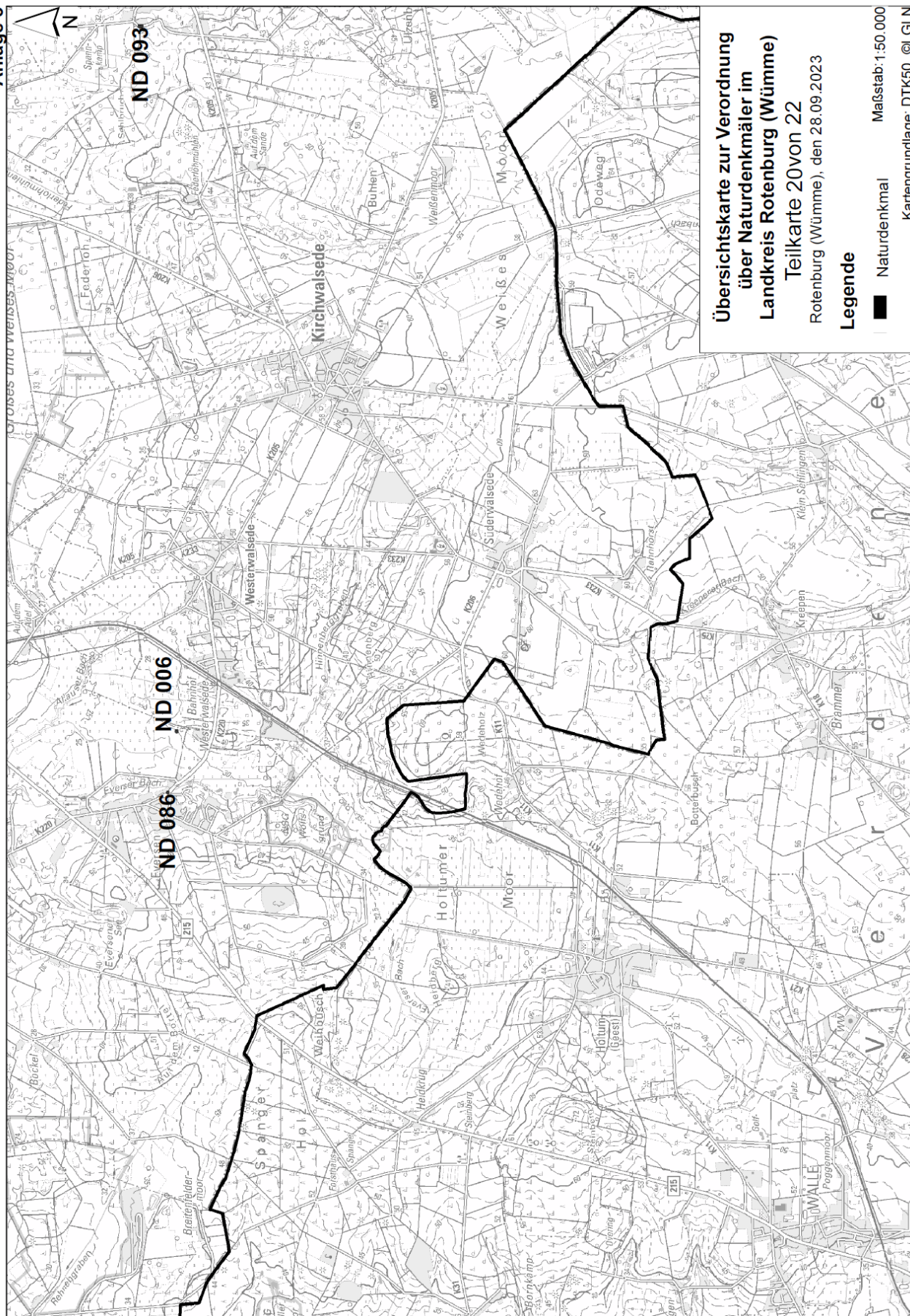


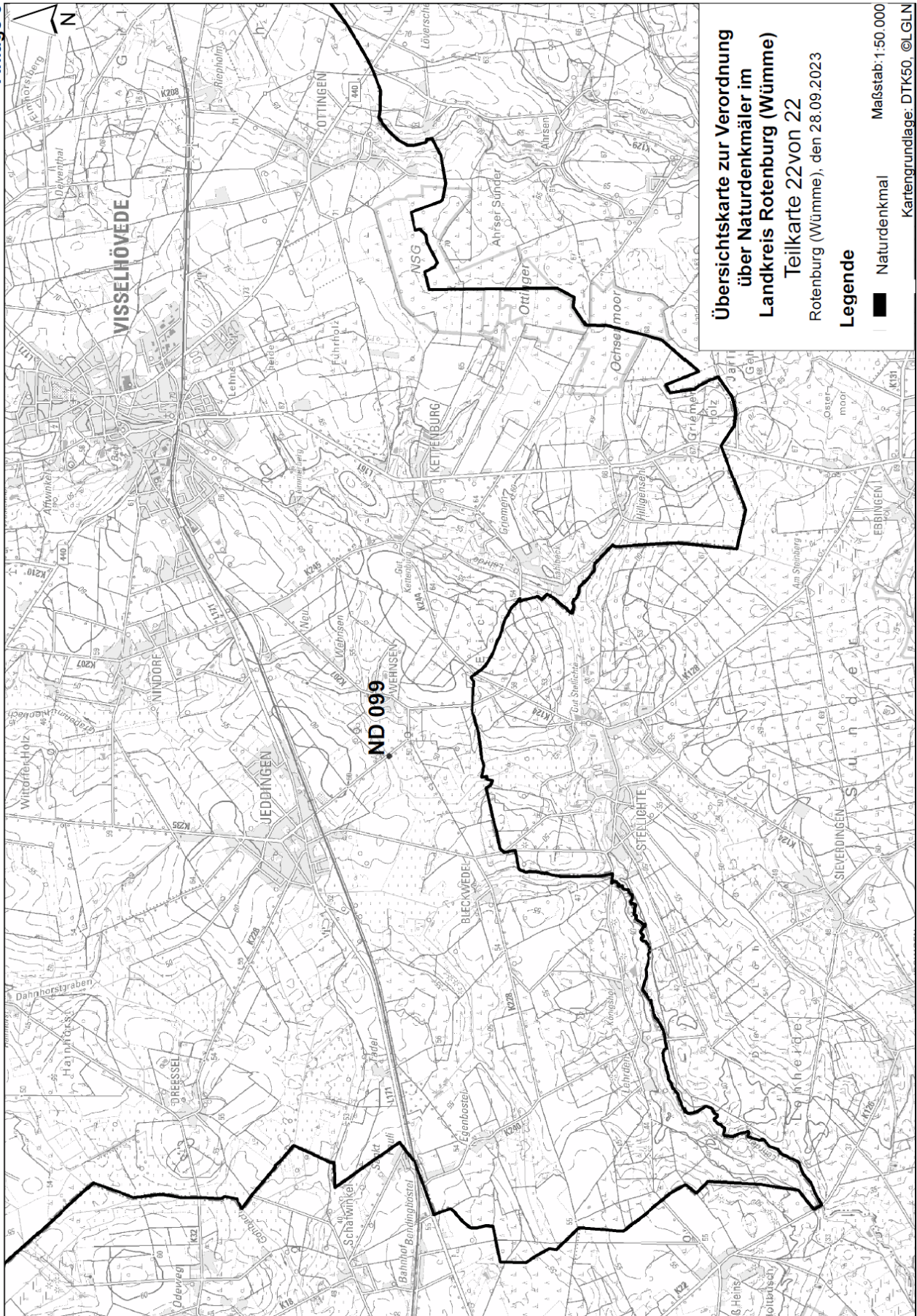




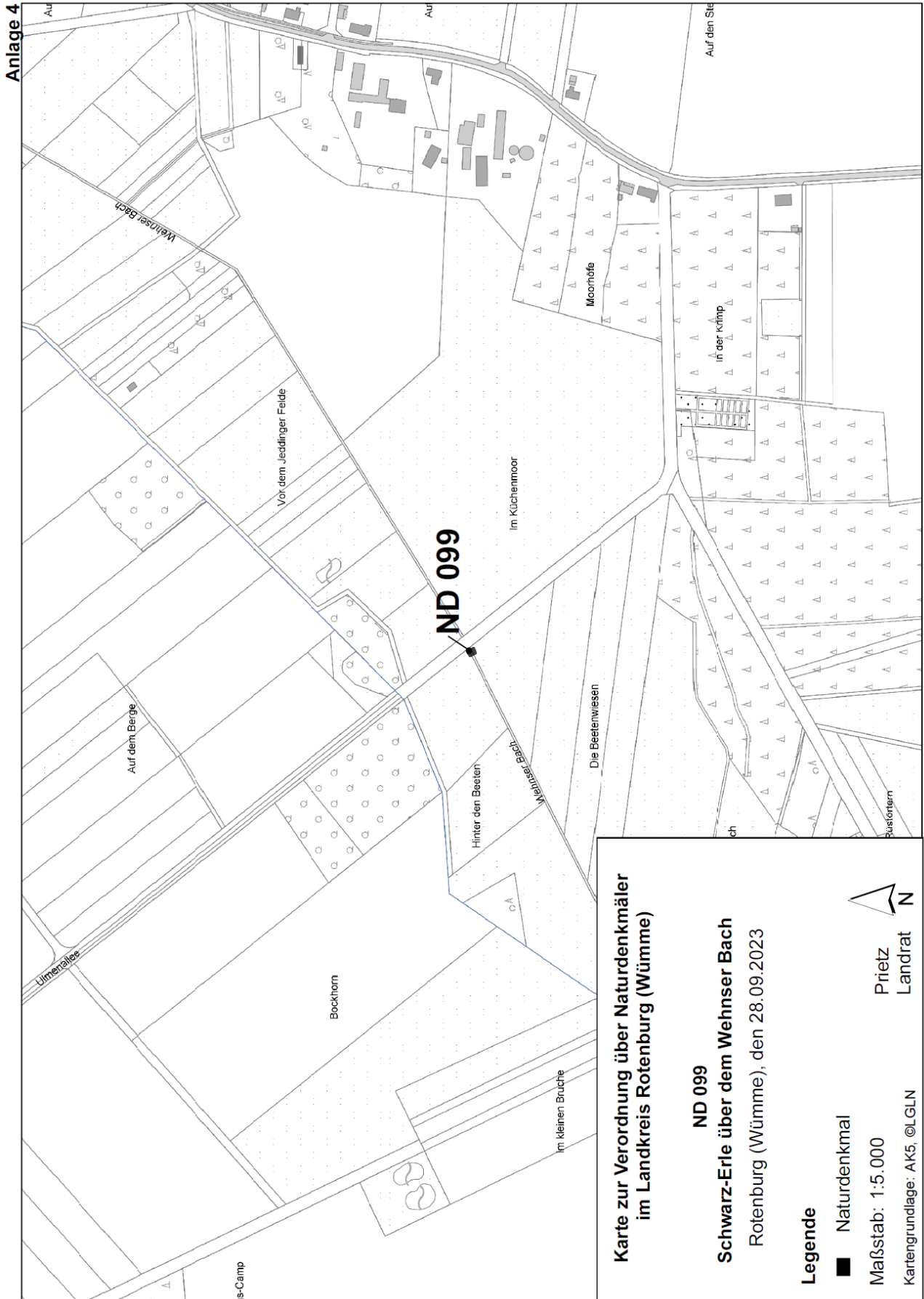


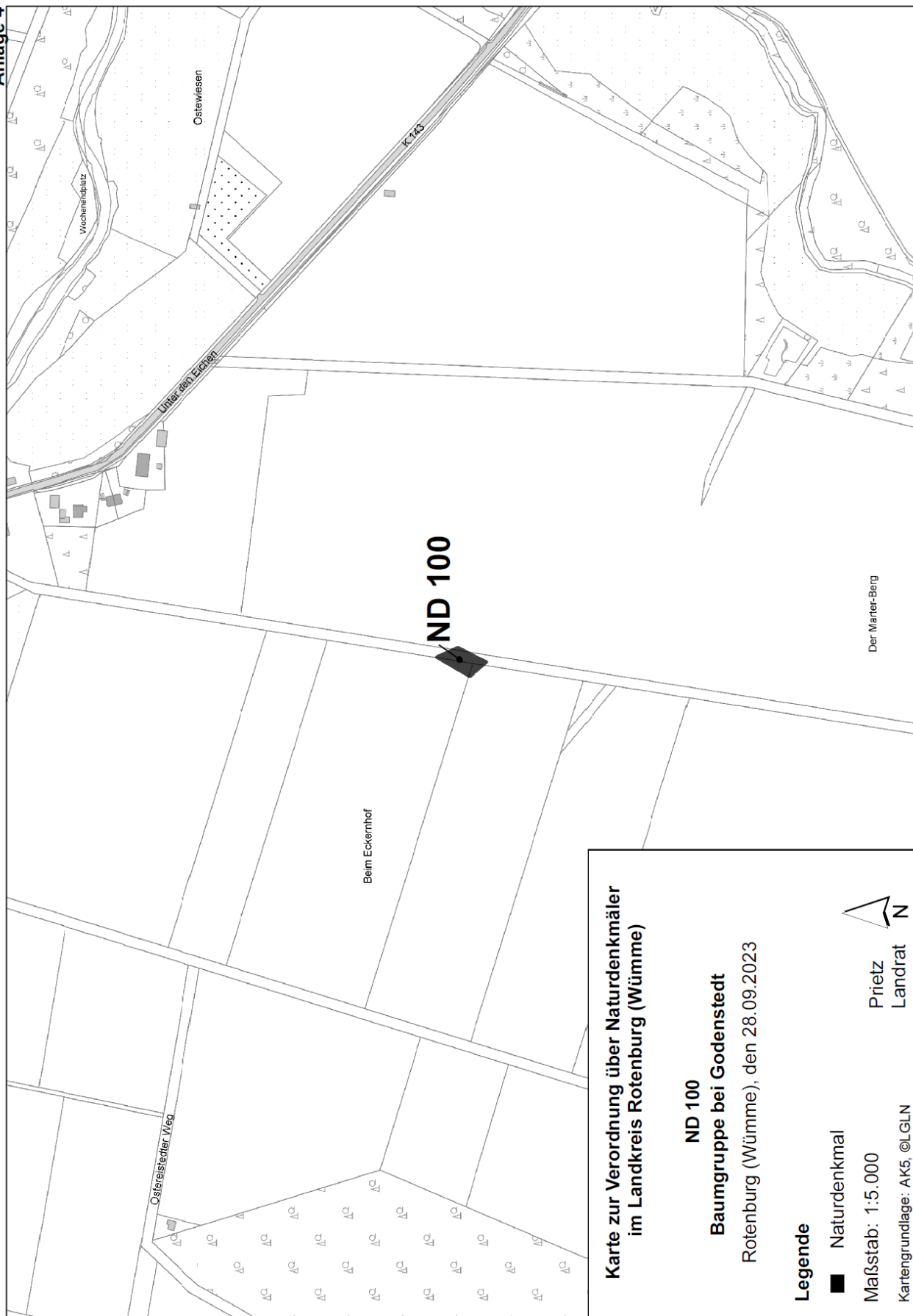


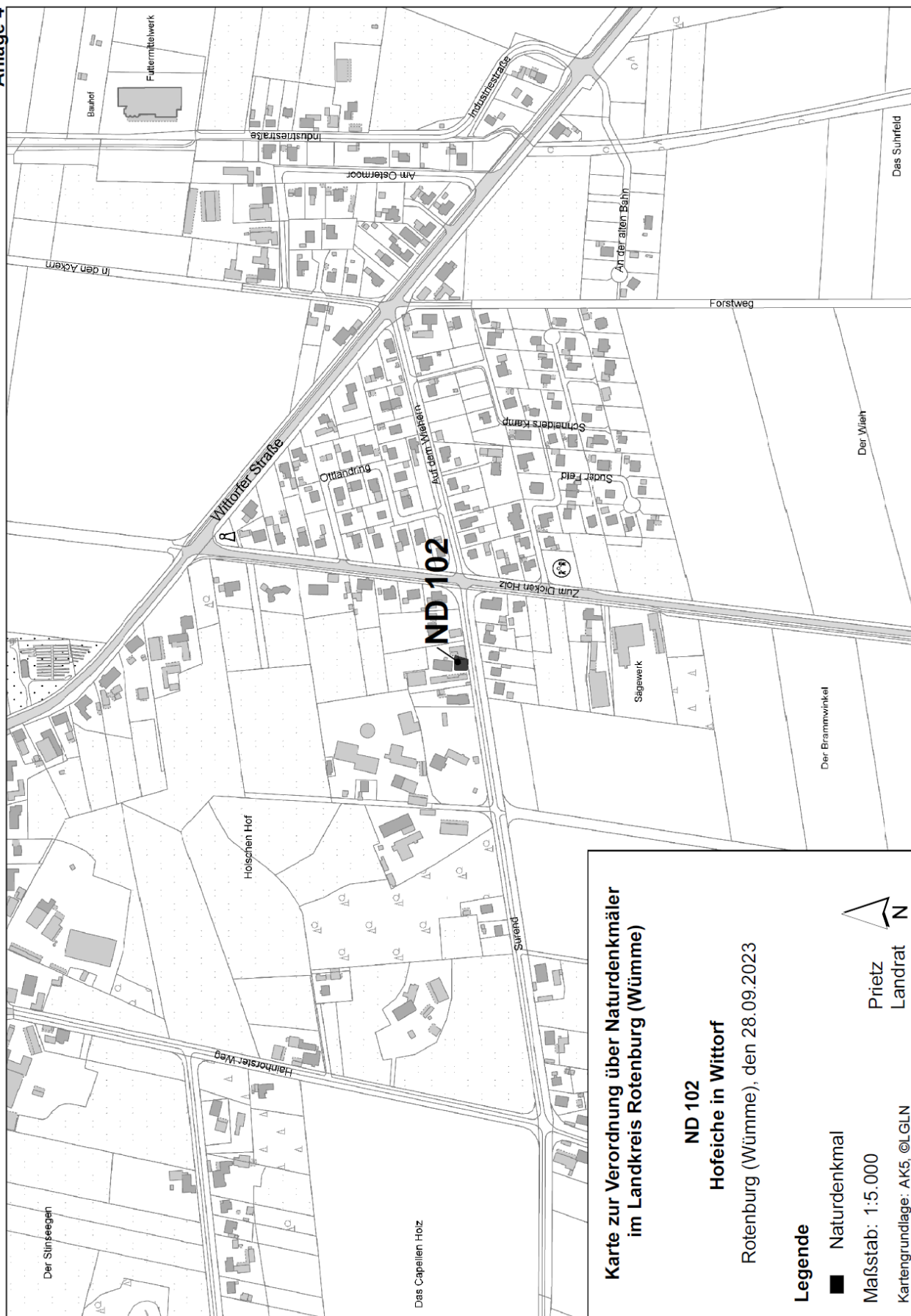


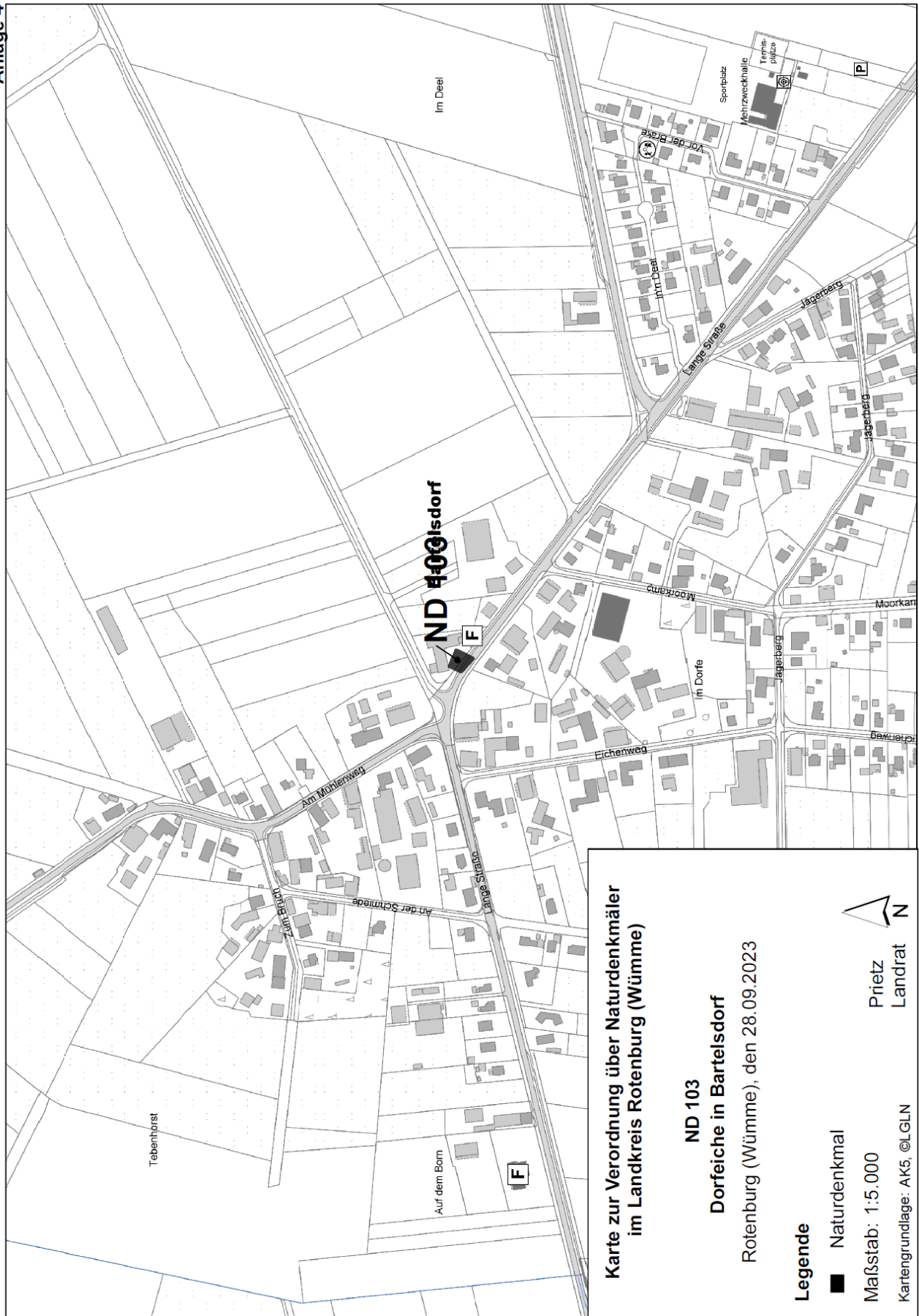


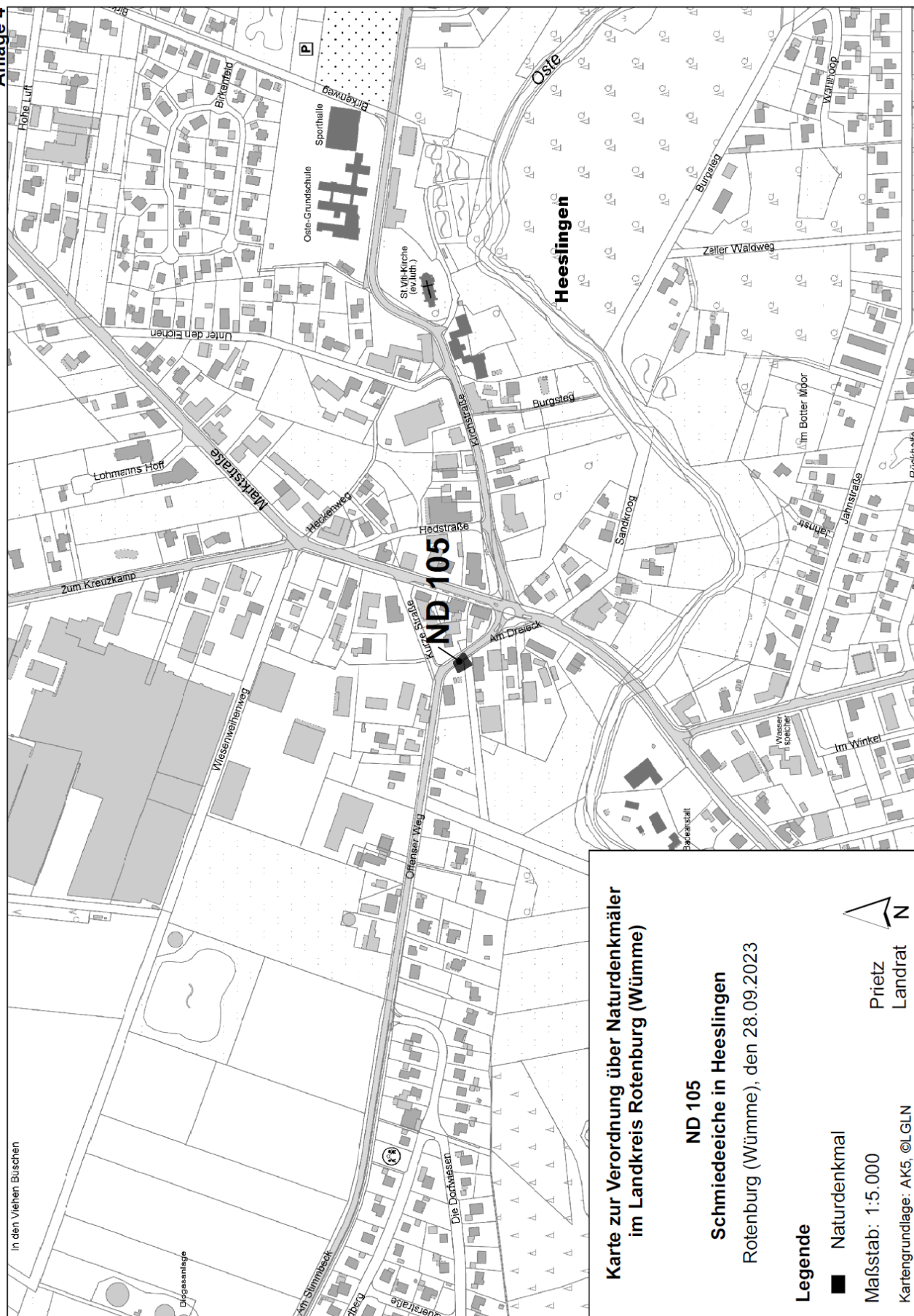
Anlage 4: Detailkarten

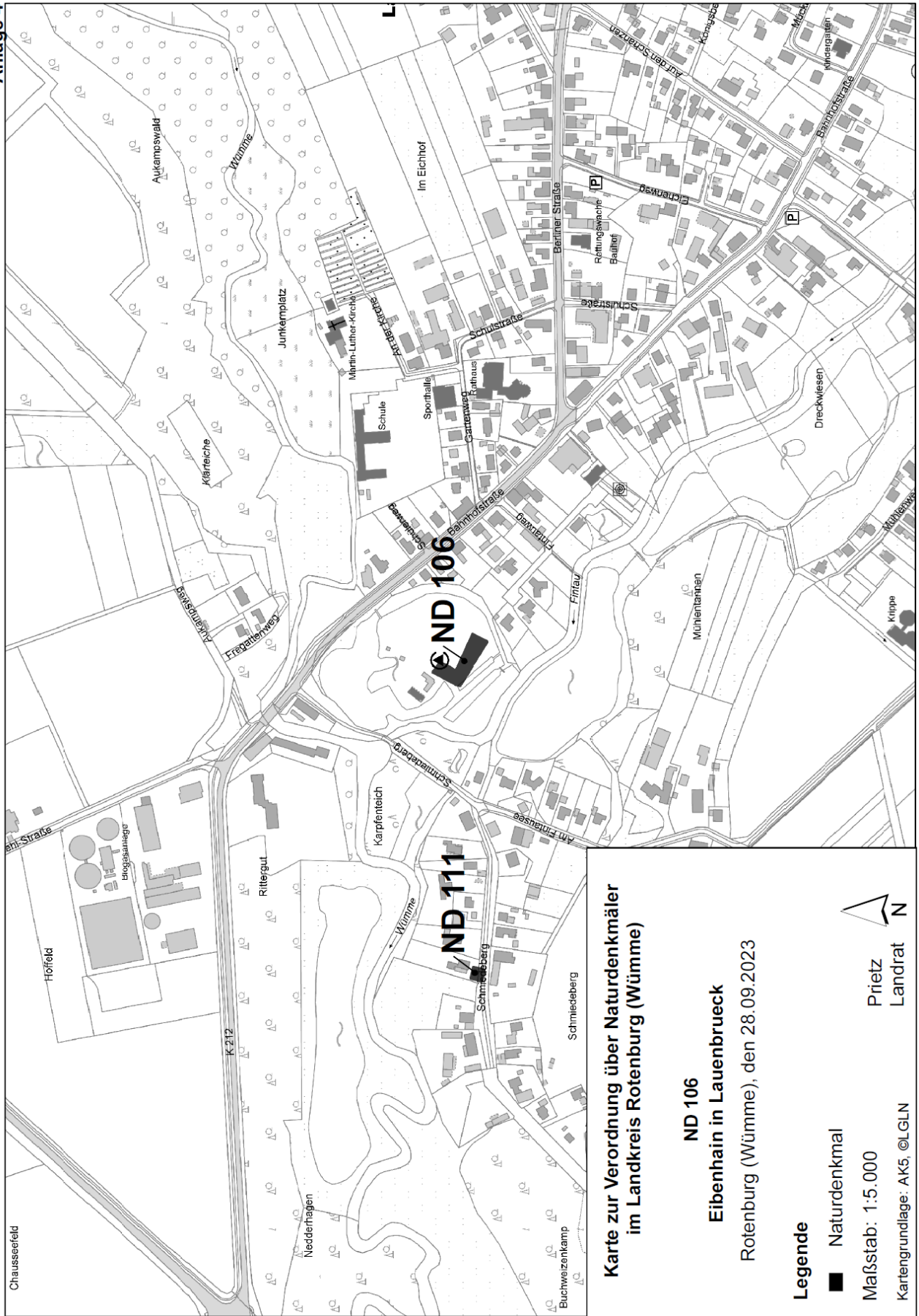


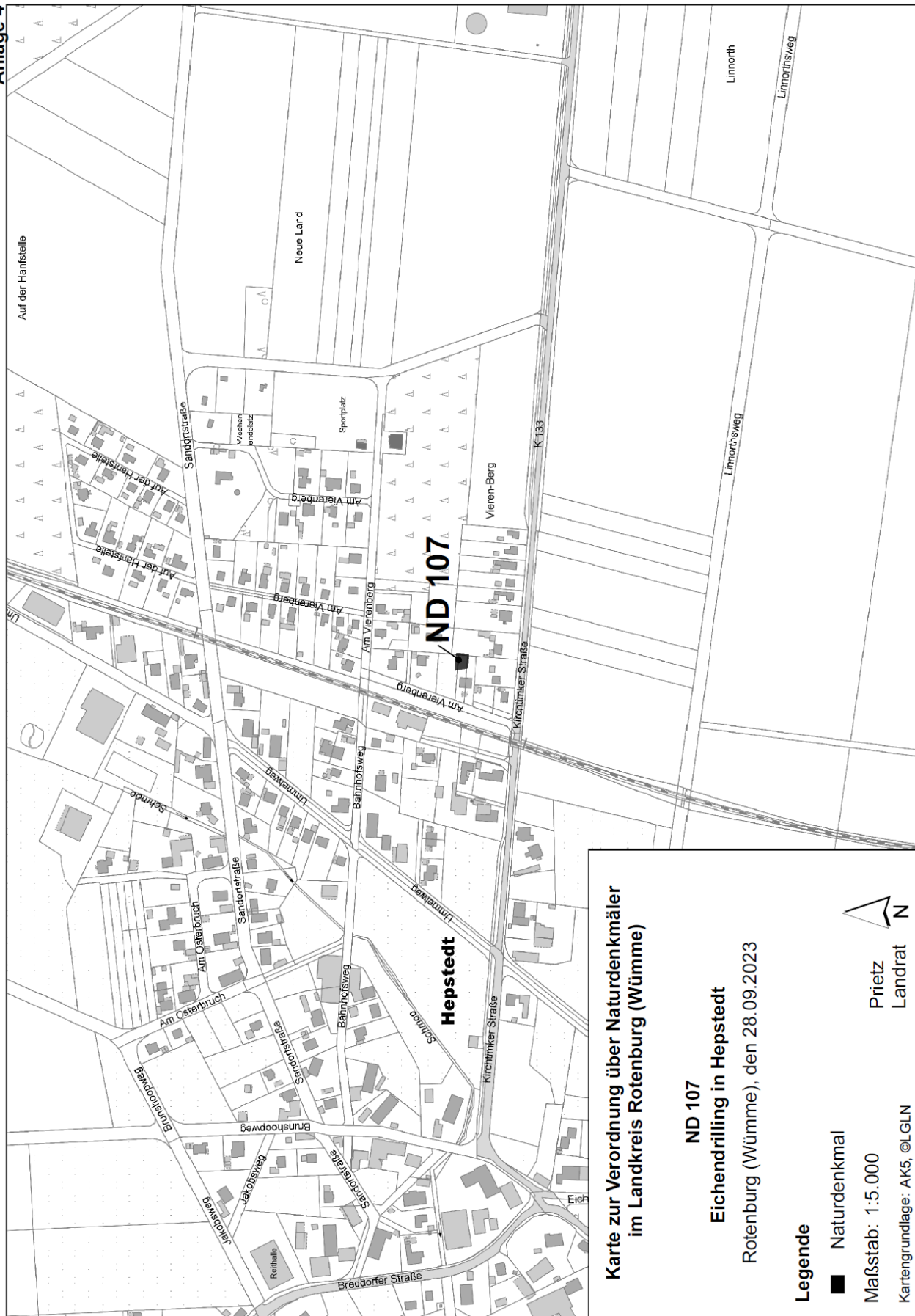


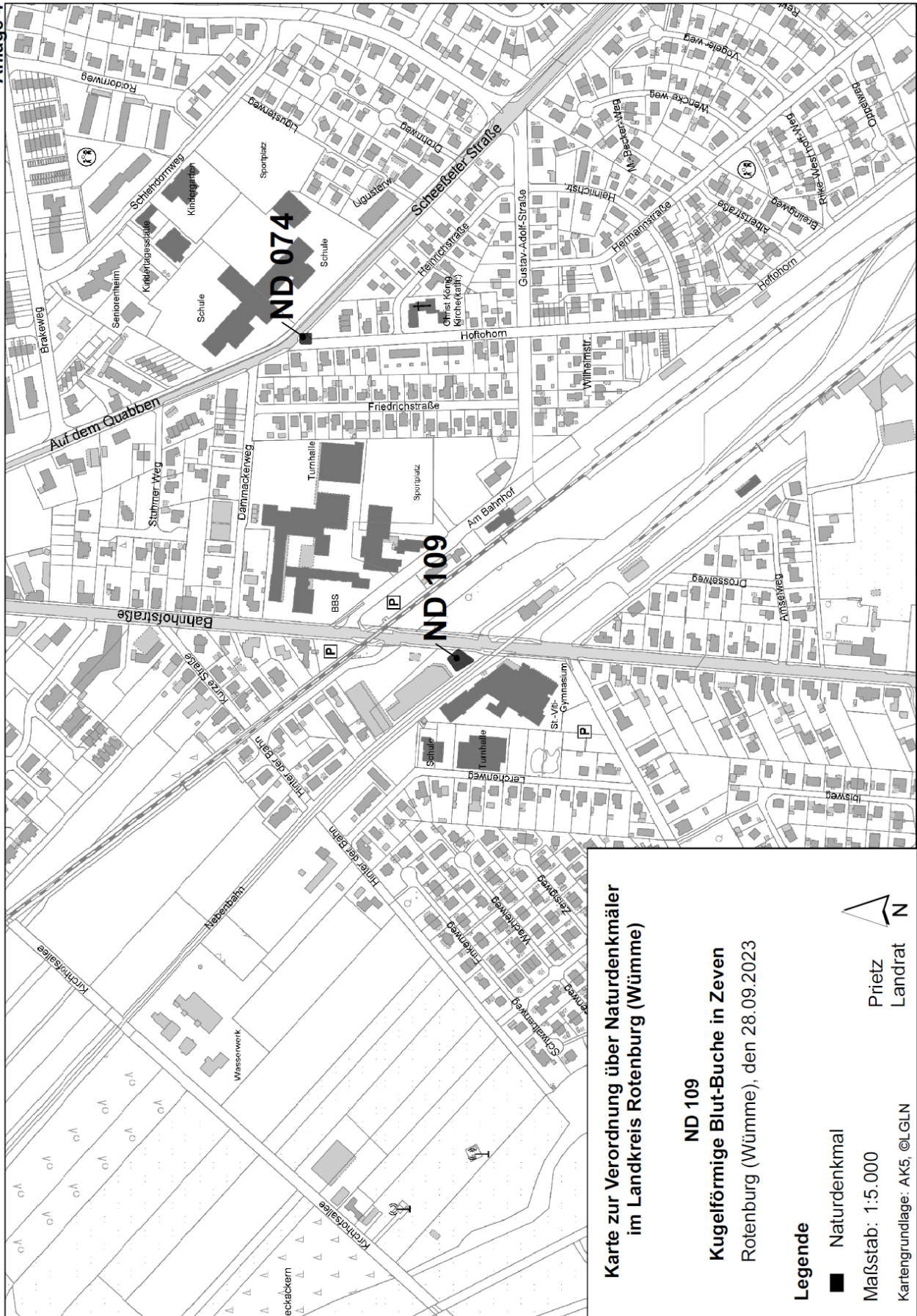


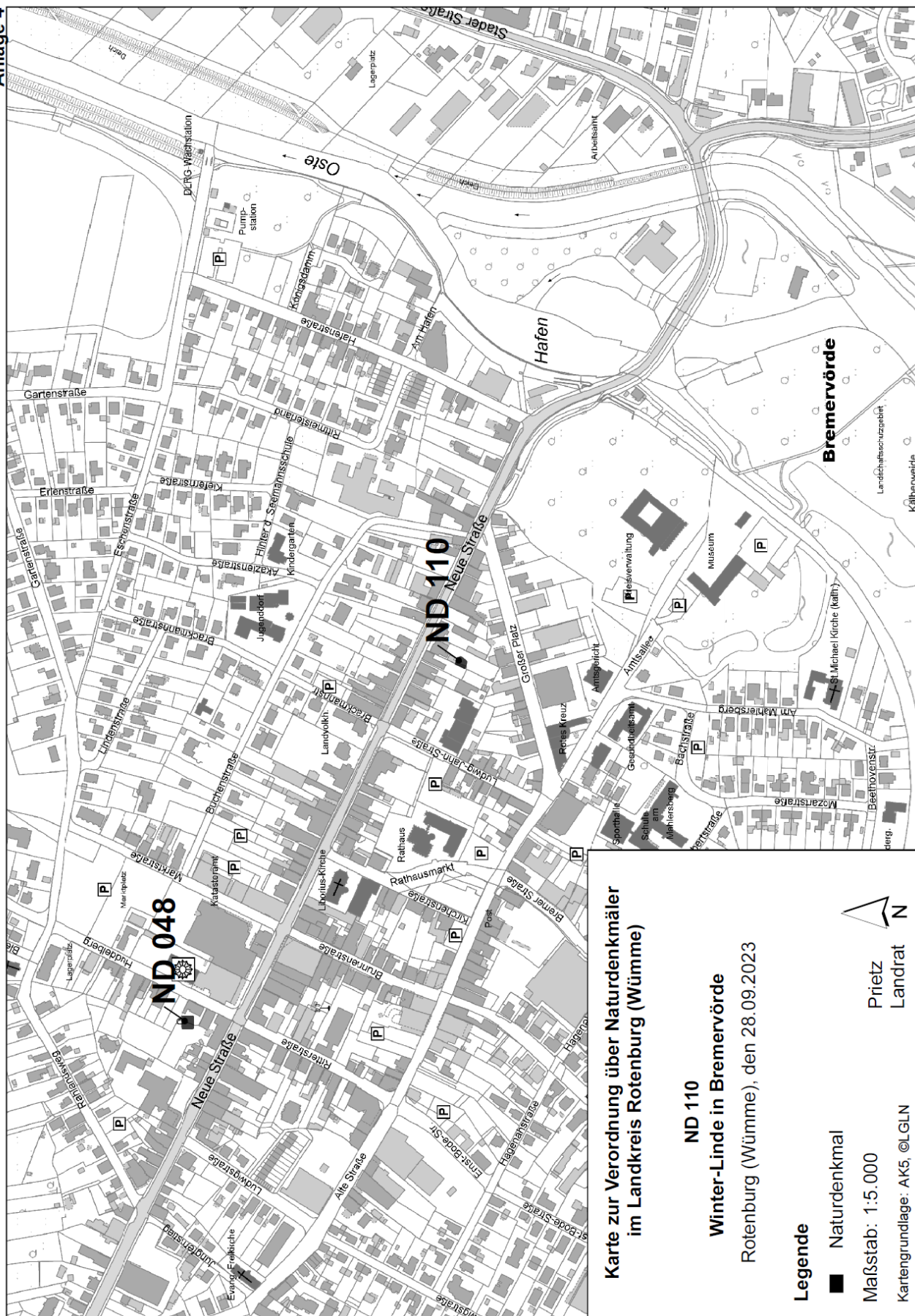


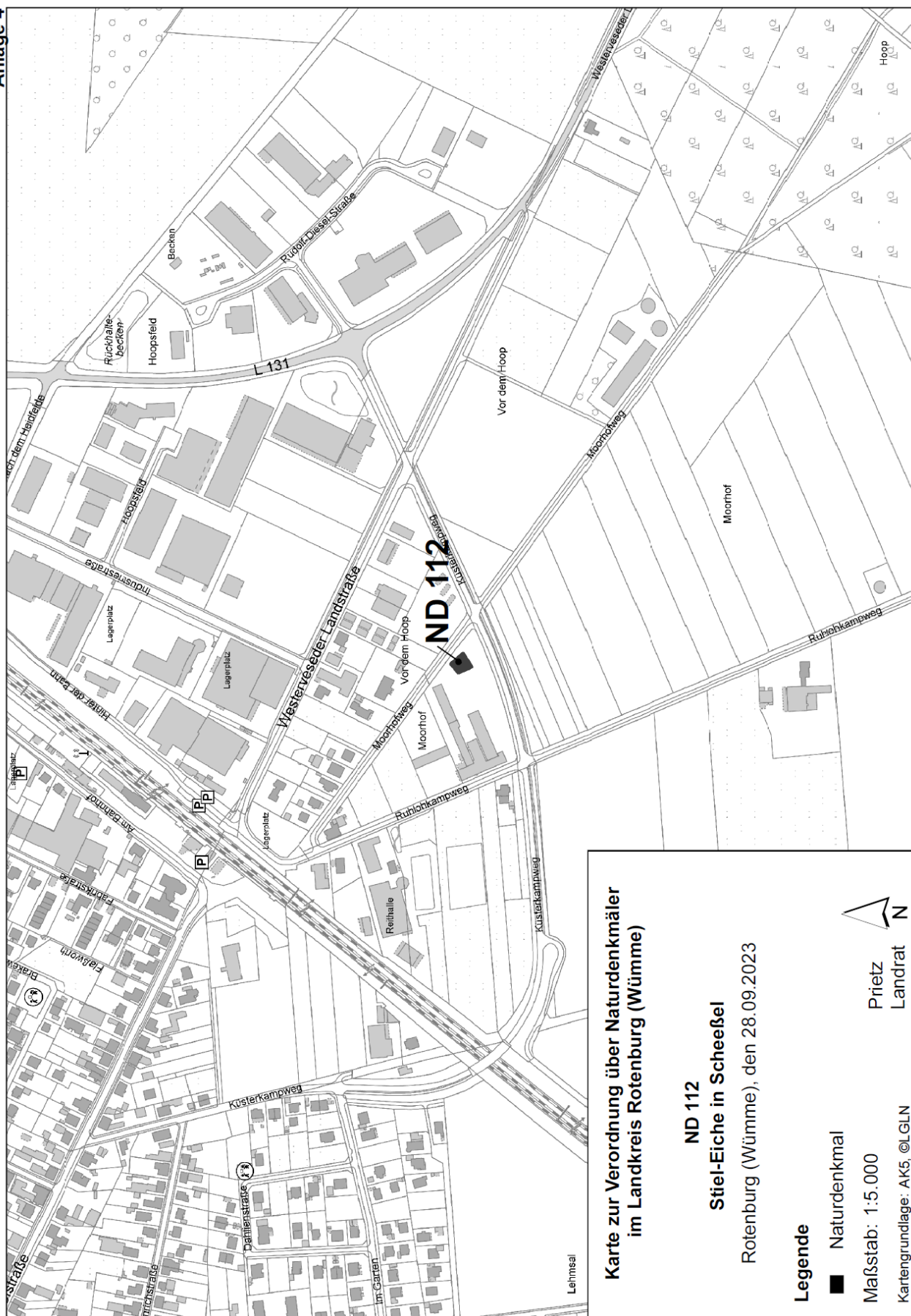


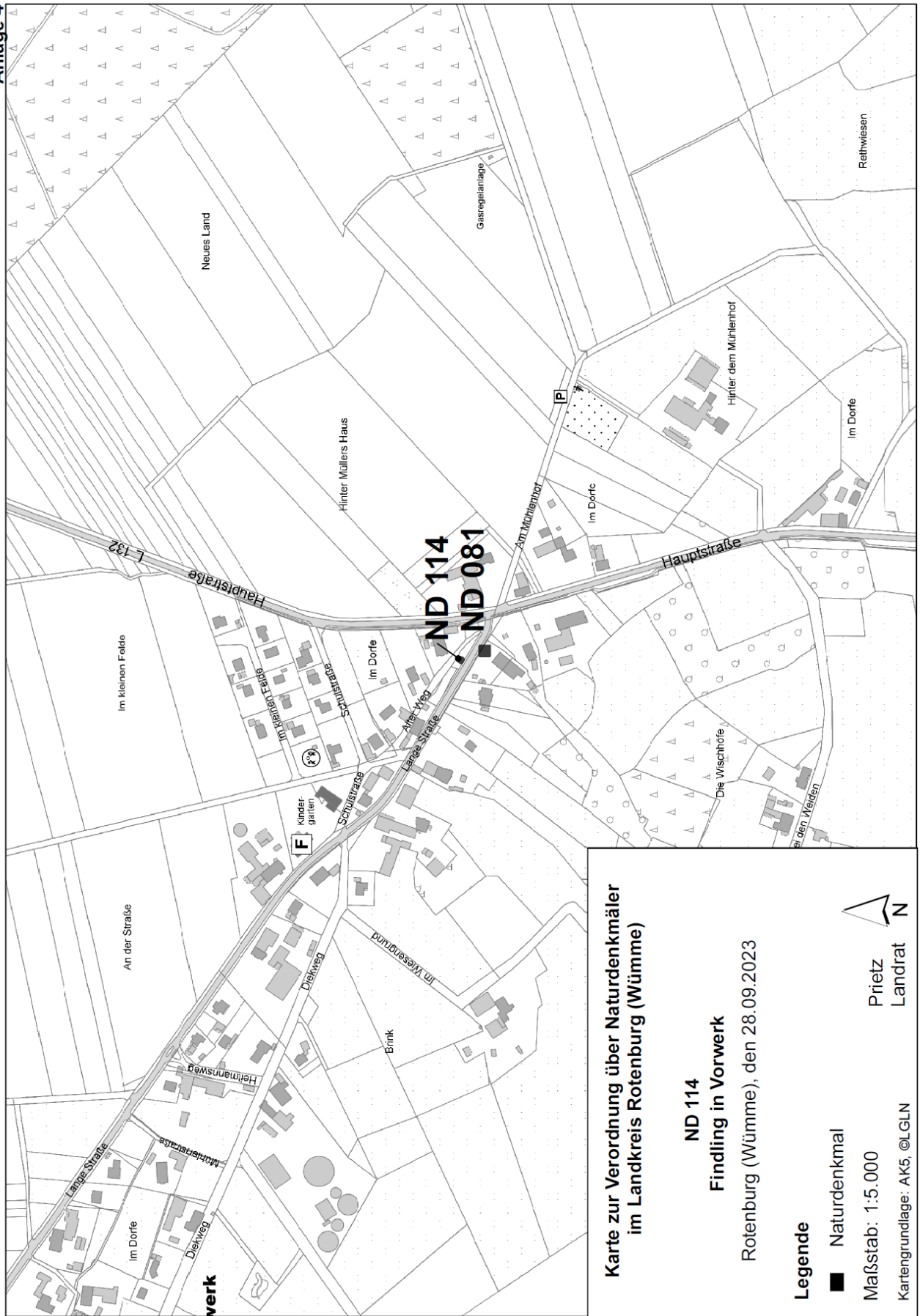


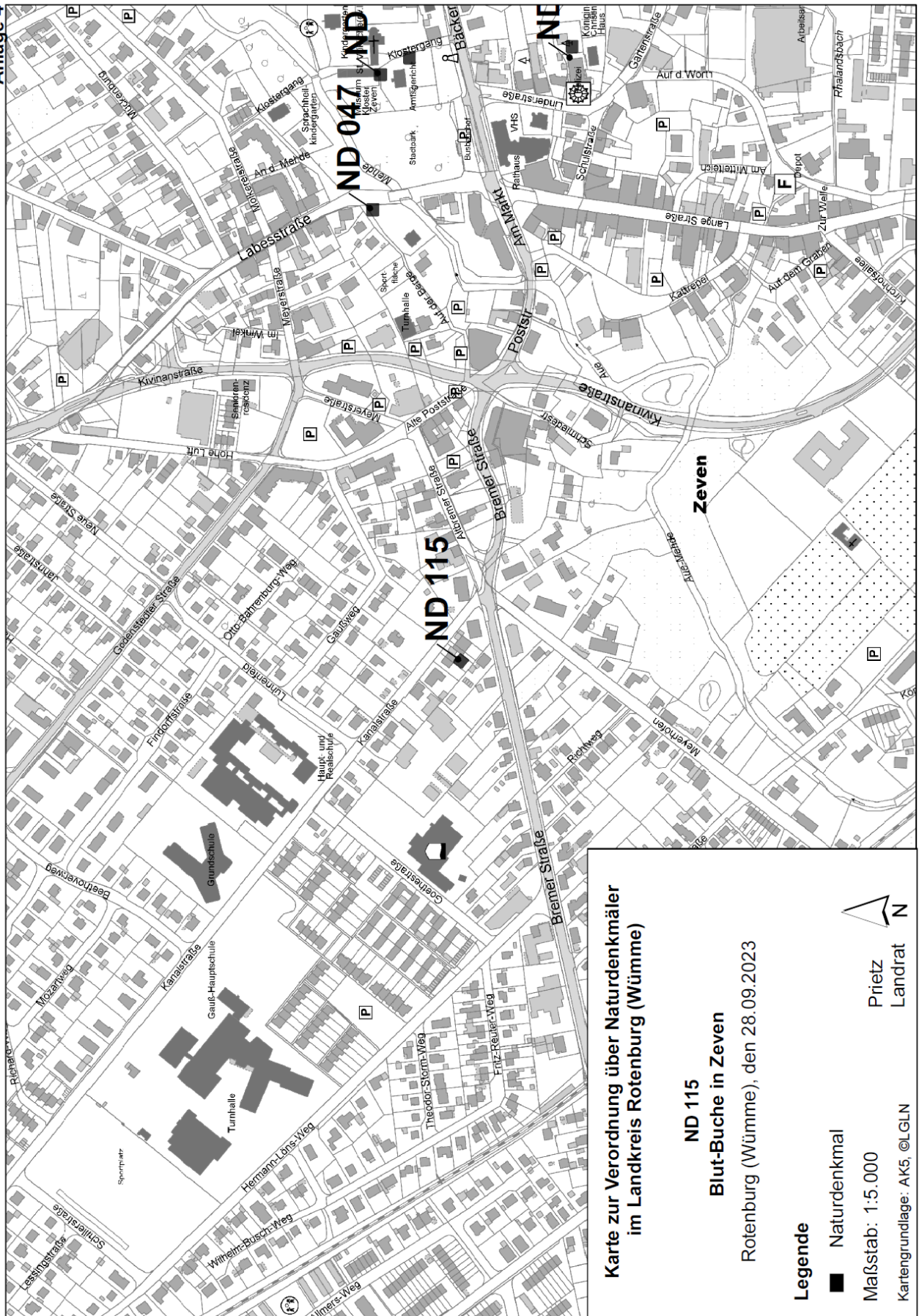


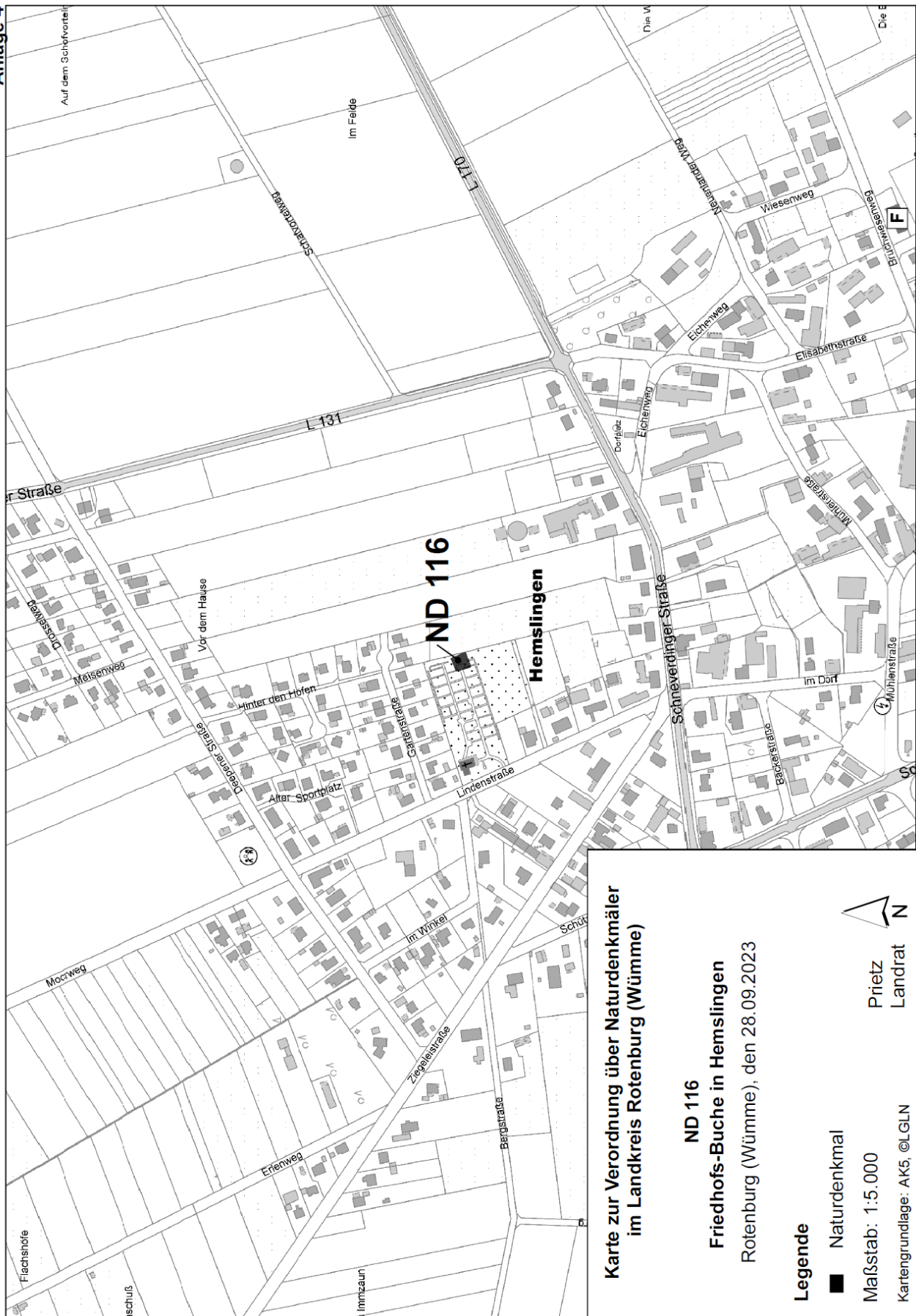


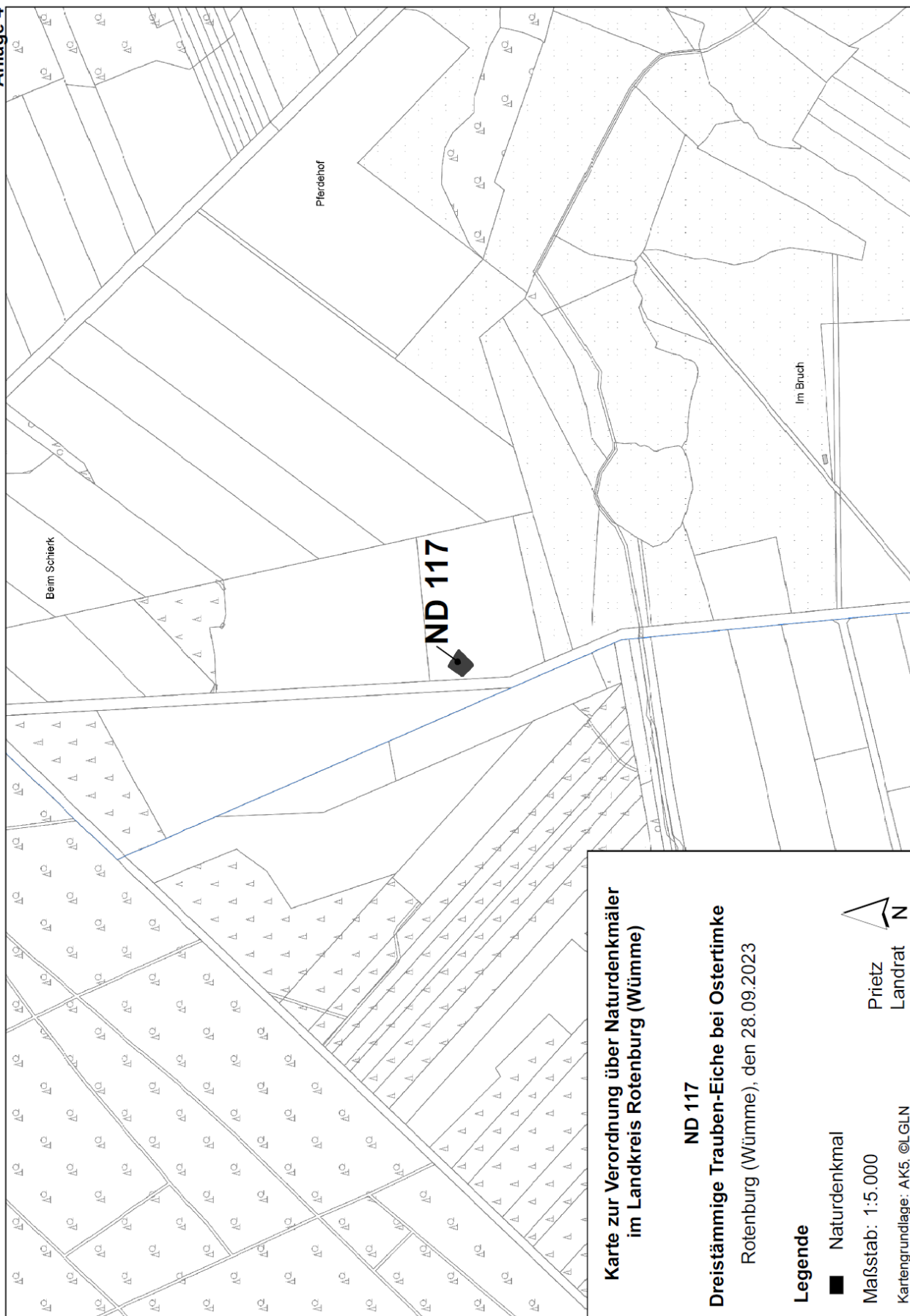












1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkosten- pauschale	Förderungs- leistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	4,70 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	4,90 €
Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	5,10 €
Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	5,30 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Artikel 2

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) • Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Sachkostenpauschale an die allgemeine Preissteigerung, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt, die wie folgt ermittelt wird (Beispiel für die Erhöhung ab 01.04.2024):

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex 2023} - \text{Verbraucherpreisindex 2022}}{\text{Verbraucherpreisindex 2022}}$$

- Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen).

Artikel 3

Der vormalige § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt als Absatz 4 eingefügt:

- (4) Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mitberücksichtigt.

Artikel 4

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).
Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6).
Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7).
Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).
Der bisherige Absatz (8) wird Absatz (9).
Der bisherige Absatz (9) wird Absatz (10).

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 22.09.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Geestequelle Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mehedorfer Straße, Ebersdorf“

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß der §§ 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 18.08.2023, Az. 63 ROW – 61 72 60/269 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Lage des Änderungsbereiches in Ebersdorf ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Lage der 26. Änderung Flächennutzungsplan



Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Mehedorfer Straße“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeindeverwaltung, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bauleitplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/bürgerservice-1/bauleitplanung/bauleitpläne-rechtswirksam>.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Oerel, den 06.09.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
(Meyer)

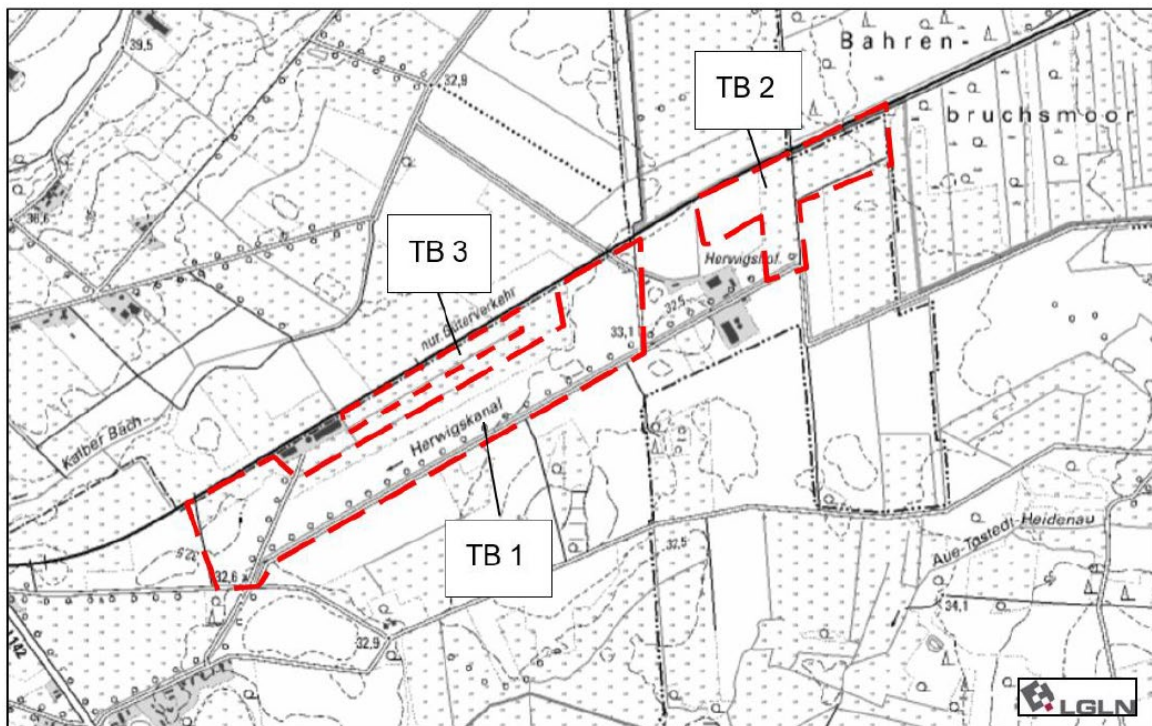
(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Bekanntmachung der Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 27.09.2023 (Az.: 63/617260/267) die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Tiste. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 28.09.2023

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Keller

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Böttersen wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Böttersen, den 30. September 2023

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Gemeinde Ebersdorf Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Mehedorfer Straße“

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Das Plangebiet liegt südlich der Mehedorfer Straße. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Mehedorfer Straße", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ebersdorf, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/bürgerservice-1/bauleitplanung/bauleitpläne-rechtswirksam>.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ebersdorf, den 08.09.2023

Der Bürgermeister
(Witte)

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Fintel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04265/1329 kurz anmelden.

Fintel, den 30.09.2023

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Horstedt wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Horstedt, den 30. September 2023

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

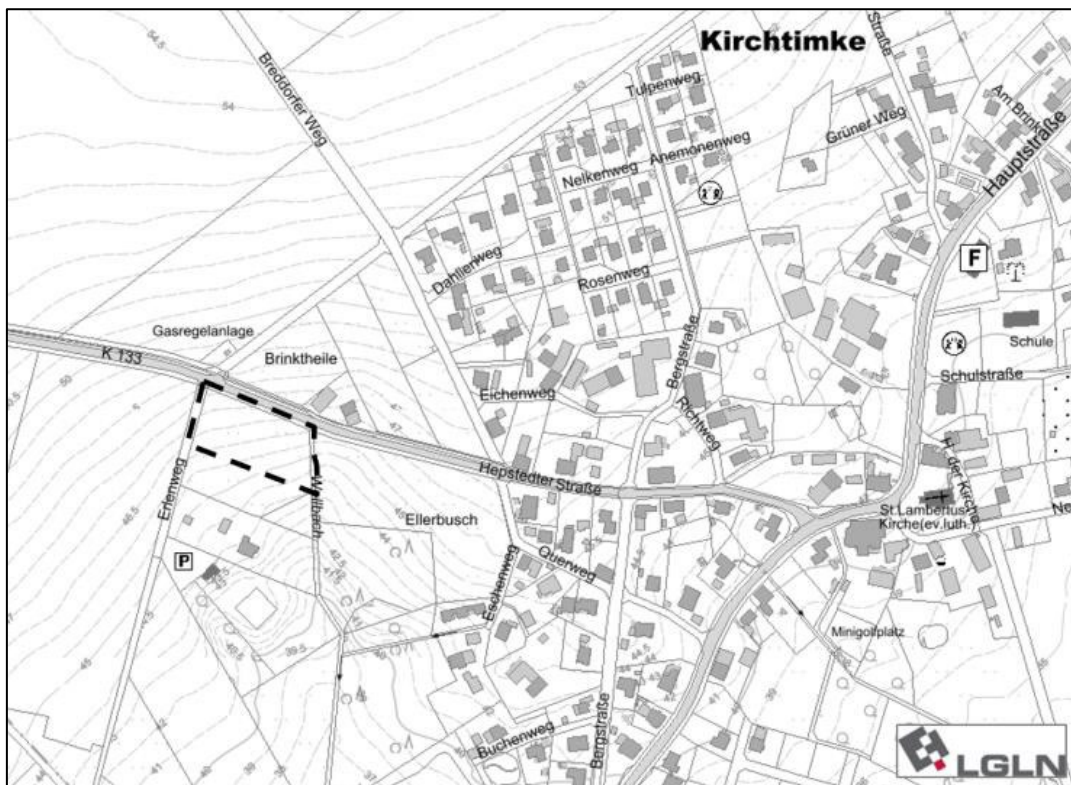
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 4.120 m² befindet sich im Westen der Ortschaft Kirchtimke, südlich der Hepstedter Straße (K 133), siehe Lageplan.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchtimke, Hauptstraße 21, 27412 Kirchtimke eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren>

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchtimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Kirchtimke, den 13.09.2023

Der Bürgermeister
Tibke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-50 o. -51 kurz anmelden.

Lauenbrück, 30. September 2023

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, 30. September 2023

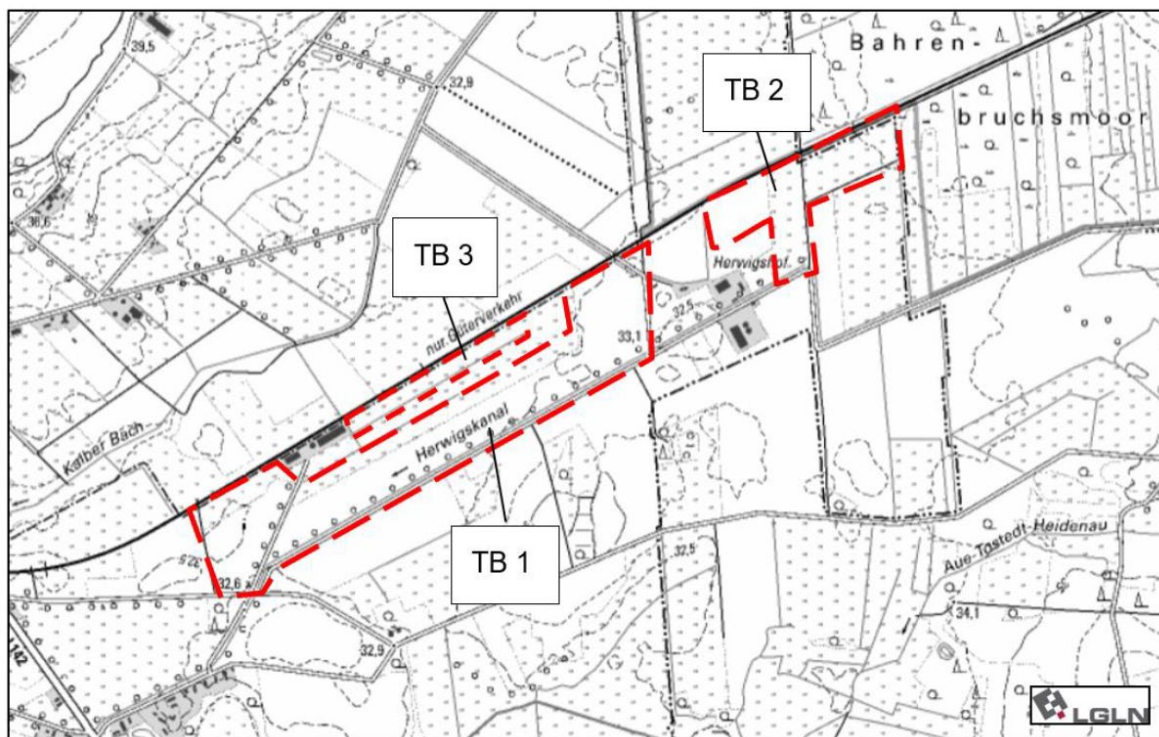
Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Tiste“ in der Gemeinde Tiste

Der Rat der Gemeinde Tiste hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Tiste“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Tiste“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Tiste“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Tiste“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Tiste, 27.09.2023

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
gez. Behrens

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, 30. September 2023

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2023 Nr. 18

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.